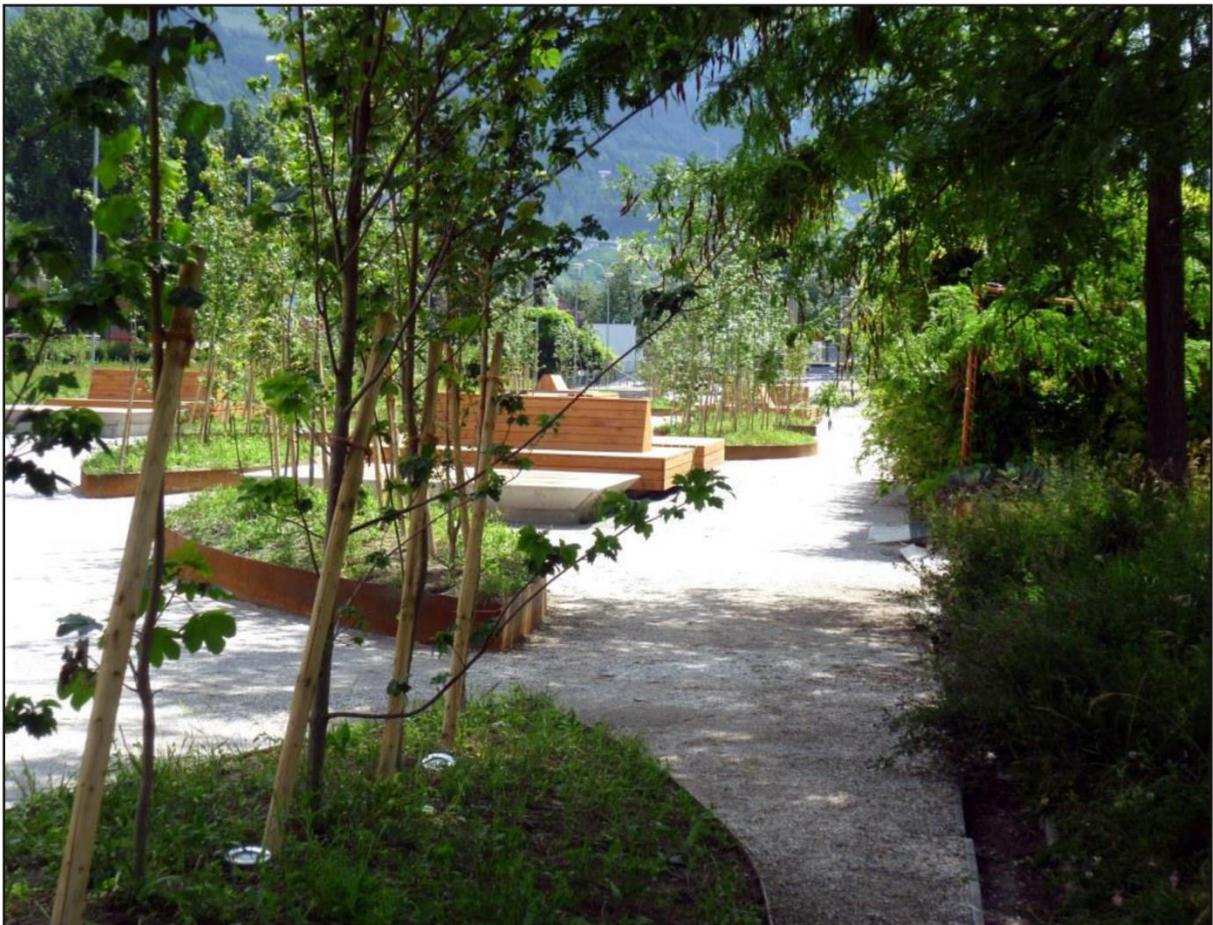




VILLE DE SION

Klimaangepasste Stadtentwicklung

Erfahrungen und gute Beispiele der Stadt Sitten



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Office fédéral du développement territorial ARE

Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort	3
1. Sitten und der Klimawandel	4
2. Allgemeine Ziele des Projekts ACCLIMATASION	7
3. Vorgehen in Bezug auf den privaten Bereich – Empfehlungen für die Vegetation und die Aussenraumgestaltung	8
4. Vorgehen im öffentlichen Bereich	10
4.1 Richtlinien für die Planung und die Pflege der öffentlichen Räume	10
4.2 Gute Beispiele für eine nachhaltige Konzeption und Verwaltung der Grünflächen	12
5. Raumplanungsinstrumente	14
6. Erkenntnisse, Grenzen und Perspektiven	17
Kontakt	20
Anhang A – Sondernutzungspläne	21
A.1. QP «Petit Chasseur»	22
A.2. QP «Cour de Gare»	29
A.3. QP «Zone Einkaufszentrum Nr. 1»	31
A.4. QP «Capucins St-Georges»	33
A.5. Strukturplan (SP) Oscar Bider	35
A.6. Strukturplan «Diolly»	45
Anhang B – Zonennutzungspläne	49
B.1. Zonennutzungsplan «Champsec» (Zone mit Planungspflicht).....	50
B.2. Zonennutzungsplan «Campus»	51
B.3. Zonennutzungsplan «Einkaufszentren»	52
Anhang C – Bau-und Zonenreglement	53
Anhang D – Kommunales Baumschutzreglement	59
Anhang E – Kommunalen Richtplan	64
Anhang F – Agglomerationsprogramm des Mittelwallis	67

Vorwort

Die Stadt Sitten möchte ihre in den letzten Jahren im Bereich der klimagerechten Stadtplanung gemachten Erfahrungen mit den politischen und technischen Verantwortlichen anderer interessierter Städte teilen. Daher hat sie im vorliegenden Dokument konkrete Beispiele von städtebaulichen Entscheiden, angepassten Planungsinstrumenten und Massnahmen zur Sensibilisierung der privaten Eigentümerinnen und Eigentümer zusammengestellt.

Das Klima in der Schweiz verändert sich – Tendenz steigend. Die Temperaturen nehmen zu, Extremereignisse häufen sich (Hitzewellen oder intensive Niederschläge) und in bestimmten Regionen nehmen die Niederschläge ab. Die Städte sehen sich diesbezüglich mit besonderen Herausforderungen konfrontiert: Wärmeinseln, Gesundheit vulnerabler Personengruppen, Sicherheit der Infrastrukturen, Druck auf Fauna und Flora.

Die Stadt Sitten ist von diesen Phänomenen in besonders hohem Masse betroffen: Sie ist die Schweizer Stadt, in der die Temperatur in den letzten Jahrzehnten am meisten gestiegen ist. Ihre Teilnahme an dem vom Bund 2014–2016 durchgeführten Pilotprogramm «Anpassung an den Klimawandel» erstaunt daher nicht. Mit ihrem Pilotprojekt ACCLIMATASION hat die Stadt ihr Engagement für die Klimaanpassung und die Wahrung der urbanen Lebensqualität verstärkt.

Die technischen Lösungen zur Vermeidung von Wärmeinseln, zur Berücksichtigung des Wasserkreislaufs und zur Begrenzung der Hochwasserrisiken sind bekannt: Förderung der Vegetation (Bäume, Parks, Gemüsegärten, Begrünung von Fassaden, Dächern und Parkplätzen); Bevorzugung klimaangepasster Pflanzenarten; Verwendung von hellen Materialien mit wärmereflektierenden Eigenschaften; Schaffung von Wasserflächen (Brunnen, Wasserläufe, Seen); und Bewahrung möglichst vieler durchlässiger Böden.

Die Stadt Sitten hat sich im Rahmen des Pilotprojekts ACCLIMATASION in mehrfacher Hinsicht für die Umsetzung entsprechender Massnahmen auf dem ganzen Stadtgebiet engagiert, und zwar sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum:

- a) Was den privaten Bereich angeht, müssen die Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer sowie die Fachleute in einem ersten Schritt informiert und dazu motiviert werden, bei der Konzeption und Planung der Aussenbereiche mehr «grün und blau» bei ihren Entscheidungen einfließen zu lassen. Zu diesem Zweck wurde ein [Leitfaden mit Empfehlungen für die Vegetation und die Aussengestaltung von privaten Räumen im Stadtbereich](#) publiziert und verbreitet (Kapitel 3).
- b) Im öffentlichen Raum entsprechen viele der in den letzten Jahren realisierten öffentlichen Anlagen dem Geist von ACCLIMATASION und räumen den Grün- und Wasserflächen einen wichtigen Platz ein. Auch das Personal der Parks und Gärten der Stadt trägt täglich das Ihre dazu bei, damit die grüne Stadt in Einklang mit der Natur leben kann. Der Stadtrat hat [Richtlinien für die Planung und die Pflege der öffentlichen Räume](#) erlassen (Kapitel 4), um diesen Anstrengungen eine grössere politische Tragweite zu verleihen, sie langfristig zu verankern und bei allen räumlichen Eingriffen der Stadt zu berücksichtigen.
- c) Soll die Entwicklung auf dem gesamten Stadtgebiet nachhaltig beeinflusst werden, muss die öffentliche Hand systematisch und präventiv handeln. Daher werden die raumplanerischen Instrumente der Stadt auf allen Ebenen schrittweise an die klimabedingten Erfordernisse angepasst: auf Quartierebene (Sondernutzungspläne: Quartierplan, Detailnutzungsplan), auf Gemeindeebene (Bau- und Zonenreglement, Richtplan) und auf Agglomerationsstufe (Agglomerationsprogramm: Kapitel 4).

Diese drei Handlungsbereiche werden in diesem Dokument eingehend erläutert und durch konkrete Beispiele veranschaulicht.

1. Sitten und der Klimawandel

Die nachstehenden Tabellen und Grafiken bieten eine Übersicht über die Klimaentwicklung in der Schweiz im Allgemeinen und in Sitten im Besonderen. Es zeigt sich, dass das Klima in Sitten wärmer und trockener wird. Wie in der restlichen Schweiz steigt damit das Risiko von Extremereignissen (intensive Niederschläge und Hitzeperioden).

In der Schweiz

Temperaturen	<ul style="list-style-type: none"> • + 1,7 °C zwischen 1864 und 2011 • Trend beschleunigt sich • Projektion gegenüber dem Zeitraum 1980–2009, falls keine griffigen globalen Massnahmen umgesetzt werden: <ul style="list-style-type: none"> + 1,7 bis 3,7 °C im Sommer + 1,3 bis 3,2 °C im Winter
Niederschläge	<ul style="list-style-type: none"> • In den letzten 50 Jahren kein signifikanter Trend • Sehr grosse regionale Unterschiede • Im Sommer ist mit einer Niederschlagsverringerung von 5–10% zu rechnen.
Extremereignisse	<ul style="list-style-type: none"> • Schwer voraussehbar • Hohe Wahrscheinlichkeit von starken Hitze- und Trockenheitswellen • Mehr intensive Niederschlagsereignisse wahrscheinlich

Quellen:

- *Klimaänderung in der Schweiz. Indikatoren zu Ursachen, Auswirkungen, Massnahmen. BAFU, MeteoSchweiz. Bern, 2013*
- *Szenarien zur Klimaänderung in der Schweiz CH2011, Zusammenfassung BAFU, MeteoSchweiz. Bern, 2013*
- *Klimaszenarien Schweiz – eine regionale Übersicht. MeteoSchweiz. Bern, 2013*

In Sitten

Temperaturen	<ul style="list-style-type: none"> • Seit 1984 eine der stärksten Zunahmen in der Schweiz (+0,5 °C pro Jahrzehnt) • Der Temperaturanstieg wird sich fortsetzen. • Bis 2060 könnten die «Normalsommer» dem Hitzesommer von 2003 gleichen.
Niederschläge	<ul style="list-style-type: none"> • Seit 1984 einer der stärksten Rückgänge in der Schweiz (–5% pro Jahrzehnt) • Der Rückgang wird sich fortsetzen, vor allem im Sommer.
Extremereignisse	<ul style="list-style-type: none"> • Kein markanter Trend bei den intensiven Niederschlägen oder Überschwemmungen • Hohe Wahrscheinlichkeit von starken Hitze- und Trockenheitswellen im Sommer • Mehr intensive Niederschlagsereignisse wahrscheinlich

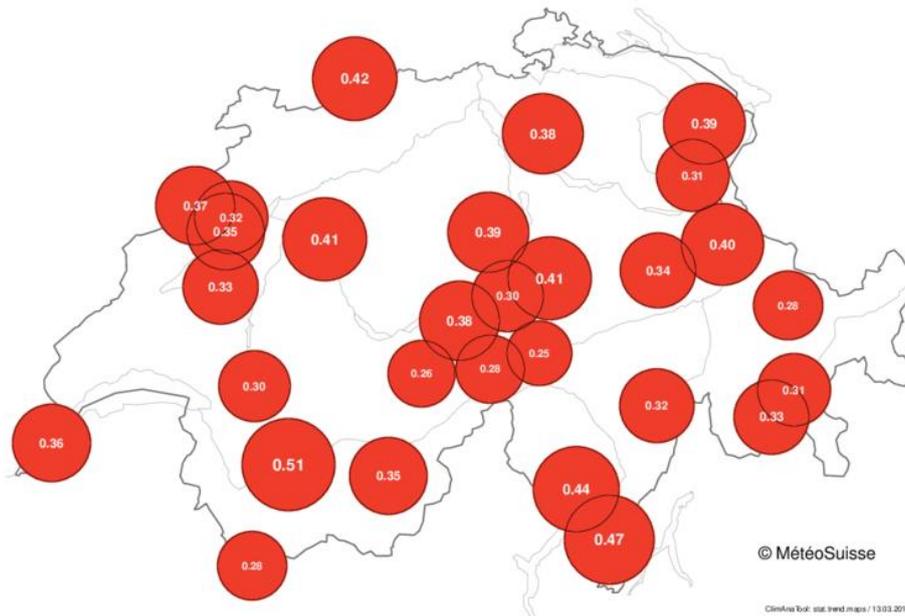
Quelle: *Klimaszenarien Schweiz – eine regionale Übersicht. MeteoSchweiz. Bern, 2013*

Trend der Temperatur- und Niederschlagsentwicklung in der Schweiz

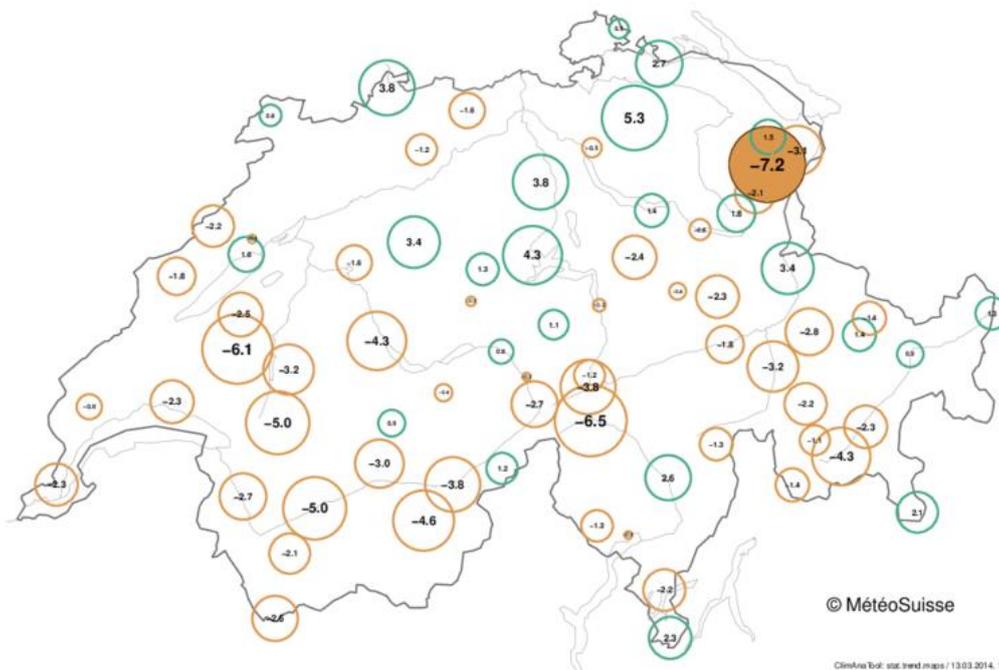
Trend der Jahrestemperatur (°C pro Jahrzehnt)

1984–2013

sign.: p<0.05

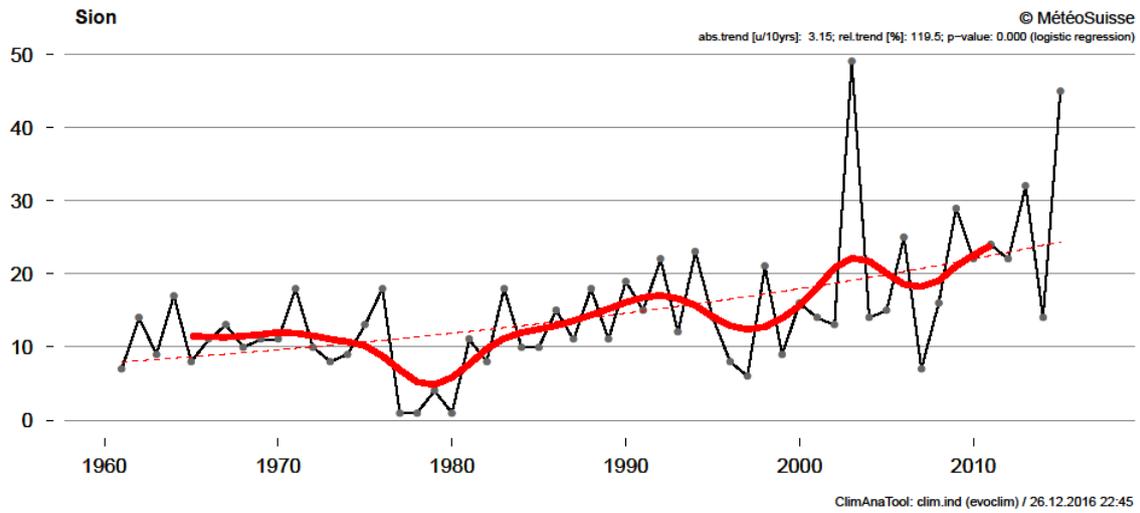


Trend des Jahresniederschlags (Prozent pro Jahrzehnt)

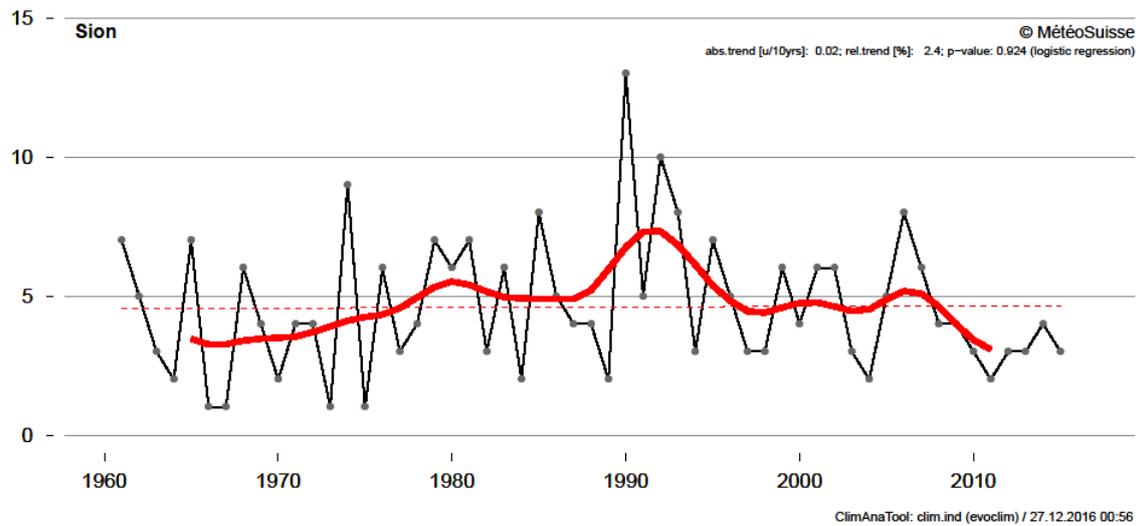


Quelle: meteoschweiz.admin.ch > Klimaindikatoren

Hitzetage [Tmax >= 30°C] (jours) année calendaire (jan.-déc.) 1961-2015



Tage mit starken Niederschlägen [P > 20 mm] (jours) année calendaire (jan.-déc.) 1961-2015



Quelle: meteoschweiz.admin.ch > Klimaindikatoren

2. Allgemeine Ziele des Projekts ACCLIMATASION

Pragmatische Massnahmen im städtischen Raum können zur Verringerung der klimabedingten Risiken (Überschwemmungen und Wärmeinseln) und zur Erhöhung der Lebensqualität in der Stadt beitragen. Das Pilotprojekt bezweckte die Schaffung von «mehr Grün und Blau als Grau».

Die Vegetation ist für den thermischen Komfort einer Stadt von grösster Bedeutung, da sie verschiedene Klimadienleistungen erbringt: Wasserverdunstung, Schlagschatten, hohe Albedo, Wasser- und CO₂-Speicherung, Geländestabilisierung, Verschönerung des öffentlichen Raums.

Die Durchlässigkeit der Böden begünstigt überdies den natürlichen Wasserkreislauf und senkt mithin die Überschwemmungsrisiken durch eine positive Beeinflussung der Hochwasserabflüsse.

Schliesslich bewirkt die Schaffung blauer Infrastrukturen wie Brunnen, Wasserspiele und Teiche eine Abkühlung des lokalen Klimas und gibt den Nutzenden die Möglichkeit, direkt mit dieser kostbaren Ressource in Kontakt zu treten.

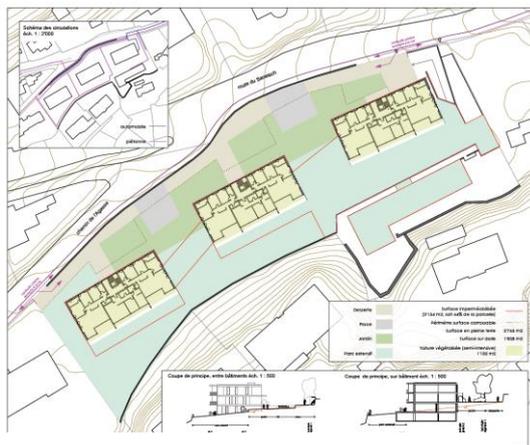
Ziel des Pilotprojekts war es ausserdem, die Bevölkerung für den Klimawandel und die regionalen Lösungen zu sensibilisieren sowie die verschiedenen Klimaanpassungsmassnahmen in den Raumplanungsverfahren und -instrumenten zu verankern, um einen langfristigen Effekt zu erzielen.

3. Vorgehen in Bezug auf den privaten Bereich – Empfehlungen für die Vegetation und die Aussenraumgestaltung

Ein bedeutender Teil des Stadtgebiets befindet sich in privatem Eigentum. Es ist demnach unerlässlich, die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer in die Bemühungen zur Erhaltung der städtischen Lebensqualität einzubinden und zu klimagerechtem Handeln zu bewegen. Die Stadt Sitten misst daher der Sensibilisierung und Anregung einen hohen Stellenwert bei.

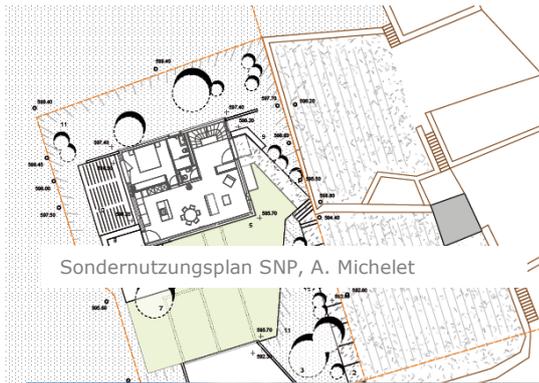
Die Stadt nutzte das Projekt ACCLIMATASION, um die Bevölkerung und die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer über den Klimawandel und dessen Auswirkungen auf die Stadt sowie über bestehende Anpassungsmöglichkeiten zu informieren (Newsletter, Ausstellungen, Website). In der Anfangsphase des Projekts suchte die Stadt über eine Projektausschreibung private Partner. Diese konnten eine finanzielle Unterstützung für ihre Projekte erhalten, sofern sie sich mit der Projektbegleitung durch einen von der Stadt beauftragten Landschaftsarchitekten einverstanden erklärten: Projektstudie und darauf gestützte Begleitung der privaten Partner und Baufachleute (Architekten, Ingenieure usw.) bei der Projektrealisation. Der den einzelnen Projekten zugeteilte Betrag deckte je nach Projektumfang nicht nur die Kosten der Projektstudie, sondern auch einen Teil der Durchführungsarbeiten. Ziel dieser Projektausschreibung war es, gemeinsam mit den privaten Partnern pragmatische Lösungen zur baulichen Klimaanpassung zu finden.

Als Gegenleistung für ihre finanzielle Unterstützung standen der Stadt vier private Testgebiete zur Verfügung, auf denen sie – auf unterschiedlicher Planungs- und Baustufe – einen Versuch in Naturgrösse durchführen konnte. Damit initiierte sie einen Lernprozess für sich selbst und die mitwirkenden Akteure. Sie kann über die erworbenen Erkenntnisse informieren und so zu ähnlichen Initiativen anregen. Schliesslich verfügt die Stadt dank diesem Vorgehen über lokale gute Beispiele. Die Projekte sind nachstehend kurz beschrieben. Wir möchten an dieser Stelle den privaten Akteuren herzlich für ihr Vertrauen und ihren Beitrag zum Pilotprojekt danken, nämlich:



Aussenraumgestaltungsplan, A. Michelet

Damien und Christelle Dorsaz-Roten für die Konzeption der Aussenraumplanung und Fussgängererschliessung sowie für die Konzeption eines begrünten Daches mit einem klimaangepassten Substrat.



Sondernutzungsplan SNP, A. Michelet

Marie-Hélène Schmidt Dubas (Savalogis) für die Planung eines Quartiers aus vier Wohnhäusern mit verschiedenen Vegetationsarten auf einem Weinbaugebiet in Gravelone.

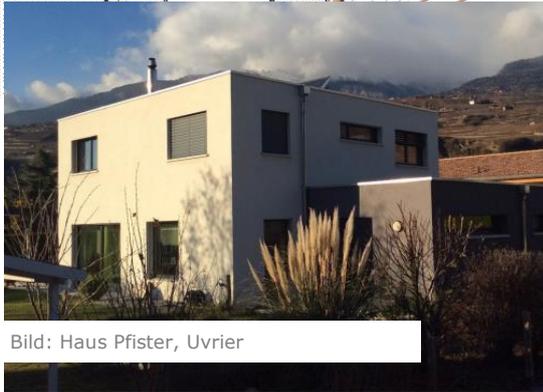


Bild: Haus Pfister, Uvrier

Nicolas Pfister für die Studie einer Dachbegrünung für ein bereits gebautes Haus mit Kiesdach.

Es wurde überdies eine Studie zur Dach- und Fassadenbegrünung eines gemischten Gebäudes (Wohn- und Geschäftsliegenschaft) durchgeführt. Leider wurde das Projekt in der Baustellenphase eingestellt.

Im Rahmen des Pilotprojekts wurden noch andere Kommunikations- und Sensibilisierungskampagnen durchgeführt. Dabei wurden die Synergienmöglichkeiten mit verschiedenen Vereinen und Events genutzt:

- a) Stand der Abteilung «Parcs et Jardins» am Sittener Markt im Sommer 2014 (Ausstellung ACCLIMATASION und Sensibilisierung für die ökologische Pflege von Grünflächen);
- b) Fachseminar über den Klimawandel, das in Zusammenarbeit mit dem ARE und dem Verband ASPAN-SO organisiert wurde (November 2016);
- c) Organisation von Rundtischgesprächen zum Thema Klimaerwärmung anlässlich des Festival du Film Vert (Teilnahme von ACCLIMATASION 2015 und 2016).
- d) Interventionen in Schulen (Primarschule von Châteauneuf, Gymnasium-Sekundarschule von Planta) und Einbindung des Projekts in eine Ausstellung für Kinder in «Maison de la nature» (2016).
- e) Beitrag zu einem Buch von Sedunum Nostrum über die Sittener Brunnen in Form eines Kapitels über den neuen Bezug der Stadt zum Wasser;
- f) Abhaltung von Ausstellungen für die breite Öffentlichkeit im Gebäude des Bauamts und auf dem Cours Roger Bonvin, dem Vorzeigeobjekt von ACCLIMATASION.

Es wurde eine spezielle Website geschaffen, um ein möglichst grosses Publikum über die Ziele und Fortschritte des Pilotprojekts zu informieren: www.sion.ch/acclimatasion

Die Stadt Sitten hat überdies ausführlich über die Projekte im öffentlichen Raum berichtet, um «Lust zu machen». Schliesslich wollte sie mit der Veröffentlichung von Empfehlungen für die Konzeption und Gestaltung der Aussenräume einen weiteren Schritt auf die privaten Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer zugehen.

Diese Empfehlungen wurden in Zusammenarbeit mit der Forschungsgruppe TEP (Technique et Paysage) des Instituts inPACT der hepia ausgearbeitet. Sie können als Leitfaden im PDF-Format von der Website der Stadt Sitten heruntergeladen werden: (sion.ch>acclimatasion)

4. Vorgehen im öffentlichen Bereich

Obwohl sich ein grosser Teil des Stadtgebiets in Privatbesitz befindet, kann die Stadt die Entwicklung dennoch stark beeinflussen – etwa durch die Gestaltung öffentlicher Räume mit viel Vegetation und Wasserflächen. Solche mit Rücksicht auf die Natur verwalteten Räume verbessern die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner.

4.1 Richtlinien für die Planung und die Pflege der öffentlichen Räume

Die Stadt Sitten engagiert sich im Rahmen der Planung und Pflege der Grünflächen seit mehreren Jahren für eine nachhaltige Konzeption und Verwaltung (siehe [4.2](#)).

Das Projekt ACCLIMATASION begünstigte die Schaffung von öffentlichen Räumen mit viel Grün und Blau. Erwähnenswert ist insbesondere das Renaturierungsprojekt an der Avenue Bietschorn, die Revitalisierung des Cours Roger Bonvin, die Umgestaltung der Rue de la Blancherie in eine Begegnungszone oder die Neugestaltung der Aussenräume der Quartierschulen von Châteauneuf und Uvrier.



Av. Bietschorn



Cours Roger Bonvin



Cours Roger Bonvin



Schule Châteauneuf



Schule Uvrier

Bei Projektende wollte der Stadtrat die erworbenen Erkenntnisse konsolidieren und eine kohärente und nachhaltige Verwaltung aller öffentlichen Räume gewährleisten. Zu diesem Zweck verabschiedete er am 18. Mai 2017 die nachstehenden Richtlinien.

In Sachen Grünflächengestaltung und -pflege führt die Stadt Sitten bereits seit mehreren Jahren eine Politik, die Werte wie Umwelt und Lebensqualität gross schreibt. Um auf Kurs zu bleiben, die erworbenen Kenntnisse zu konsolidieren und eine kohärente nachhaltige Verwaltung sämtlicher öffentlicher Räume sicherzustellen, hat der Stadtrat im Namen der Stadt folgende Richtlinien festgelegt:

1. KONZEPTION: Bei der Konzeption oder Umgestaltung öffentlicher Räume müssen Freiräume für die Bevölkerung bewahrt und gewährleistet werden. Es sind Lösungen zu bevorzugen, welche die Vegetation begünstigen, den Wasserkreislauf respektieren und den Bedürfnissen aller Nutzenden Rechnung tragen.
2. INTEGRIERTER ANSATZ: Die Konzeption und Verwaltung der öffentlichen Räume im Stadtgebiet erfolgt auf integrierte Weise, um einerseits die Entfaltung der Flora und die Bewegungsfreiheit der Fauna zu begünstigen und andererseits die Auswirkungen der Klimaerwärmung durch eine Verbesserung der Siedlungsdurchlüftung zu begrenzen.
3. RATIONELLE VERWALTUNG: Die öffentlichen Räume werden auf nachhaltige Weise konzipiert, um eine ressourcenschonende Pflege zu gewährleisten, d.h. einen rationellen Einsatz der Ressourcen Kapital, Arbeit, Energie und Wasser.
4. DIFFERENZIERTE VERWALTUNG: Die öffentlichen Räume sind Gegenstand einer auf die Nutzung und die Funktion dieser Räume abgestimmten ökologischen und differenzierten Verwaltung. Dies bedeutet unter anderem, dass nach Möglichkeit auf chemische Pflanzenschutzmittel und Kunstdünger verzichtet wird. *Referenz: «Manuel de l'entretien différencié de la Ville de Lausanne».*
5. ARTEN- UND MATERIALAUSWAHL: Bei der Konzeption öffentlicher Räume werden Pflanzenarten und Materialien bevorzugt, die an das lokale Klima angepasst sind und der landschaftlichen Identität der Region entsprechen. Soweit die Nutzung es zulässt, werden konsequent durchlässige Beläge mit einer hohen Albedo bevorzugt.
6. VERWALTUNG DES BAUMBESTANDS: Die Verwaltung des Baumbestands ist entsprechend der Entwicklungsstrategie der Stadt langfristig angelegt. Dies bedeutet unter anderem, dass die Grösse der Pflanzengruben an die gewählte Baumart angepasst wird. *Referenz: [«Directive concernant la plantation et l'entretien des arbres du canton de Genève».](#)*
7. ANBINDUNG: Sämtliche Projekte für öffentliche Räume müssen die Anbindung an den Langsamverkehr integrieren, indem sie der Landschaftsmorphologie Rechnung tragen.
8. AUSBILDUNG: Zur Erreichung der genannten Ziele werden – im Rahmen der verfügbaren Jahresbudgets – die nötigen Mittel für die Weiterbildung der Stadtangestellten und für den Kauf von geeignetem Material eingesetzt.
9. INFORMATION: Die Bevölkerung, die Partner und die übrigen lokalen Akteure werden über Stadtprojekte informiert, die Auswirkungen auf die Aussenanlagen haben.
10. SENSIBILISIERUNG DER PRIVATPERSONEN: Im Bestreben, Wärmeinseln und Hochwassergefahren einzudämmen, wird die Bevölkerung für die von der Natur in der Stadt erbrachten Dienstleistungen und für die Bedeutung des Wasserkreislaufs sensibilisiert. Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer werden dazu angeregt, ihre eigenen Anlagen im Sinne der hier präsentierten Richtlinien anzupassen.
11. EXPERTISE: Für alle Gestaltungs- oder Umgestaltungsprojekte im öffentlichen Raum wird bereits in der Vorprojektphase eine zugelassene Fachperson (Architekt/in, Landschaftsgärtner/in) beigezogen, um die Kohärenz und die Einhaltung der oben aufgeführten Punkte sicherzustellen.

Diese vom Stadtrat am 18. Mai 2017 verabschiedeten Richtlinien können in Zukunft an die Entwicklung der Kenntnisse, der Bedürfnisse und des reglementarischen Rahmens angepasst werden.

4.2 Gute Beispiele für eine nachhaltige Konzeption und Verwaltung der Grünflächen

Mit Bezug auf den Massnahmenkatalog des Labels «Grünstadt Schweiz» sind folgende Praktiken der Stadt Sitten bei der nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Grünflächen erwähnenswert:

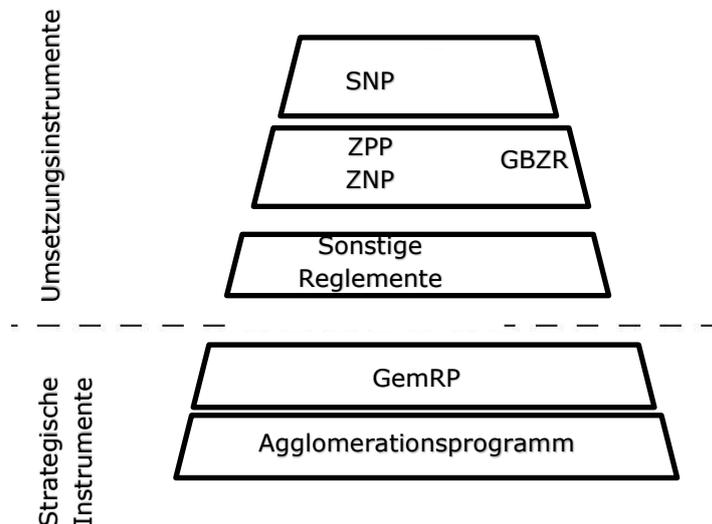
1. Bei der Schaffung oder Umwandlung von öffentlichen Räumen in der Stadt Sitten werden die **ökologischen, wirtschaftlichen** und **sozialen** Aspekte systematisch und eingehend untersucht.
 - a) Gesellschaft: Verringerung des Verkehrs; Schaffung von Begegnungszonen; an die Bedürfnisse der verschiedenen Nutzenden angepasstes Stadtmobiliar, das Begegnungen fördert.
 - b) Umwelt: Reduktion der «grauen» zugunsten der «grünen» Flächen; Erhaltung wichtiger Bäume und Neuanpflanzungen; Wahl von orts-, klima- und nutzungsangepassten Pflanzenarten; Wasseranlagen.
 - c) Wirtschaft: Begrenzung des Unterhalts durch eine möglichst naturnahe Konzeption, widerstandsfähige, dauerhafte und ortsangepasste Pflanzen (Sträucher, Blumenwiese).
2. **Erhaltung und Pflege der Naturzonen:** Mit «Montorge» und «Valère» zählt die Gemeinde zwei solche Zonen. Seit 1998 werden Inventare der Fauna und Flora geführt und jährliche Biodiversitätskontrollen durchgeführt. Für jede Naturzone wird ein Verwaltungsplan erstellt und umgesetzt.
3. **Substrate:** Für die Versorgung mit torffreiem Substrat arbeitet die Stadt mit einem Schweizer Partner zusammen. Sie bevorzugt überdies die Verwendung von vor Ort hergestellter Laub- und Misterde. Schliesslich werden die grossen Äste zerstückelt und direkt vor Ort um die Bäume herum verteilt.
4. **Düngung:** Für die Rasenflächen werden ausschliesslich organische Dünger und für die Stauden ausschliesslich Kompost verwendet.
5. **Pflanzenschutz:**
 - a) Die Pflanzen werden unter Berücksichtigung des Orts, der Nutzung und ihrer Widerstandsfähigkeit (Trockenheit, Krankheiten, Salz, Umweltverschmutzung, Klima) ausgewählt.
 - b) Für das Stadtzentrum werden nicht unbedingt einheimische Pflanzen ausgewählt, denn sie sind nicht immer am besten geeignet. Sie werden hingegen für die Begrünung am Stadtrand bevorzugt.
 - c) Prioritär sind die Wahl der richtigen Pflanze am richtigen Ort und die präventive Pflege. Falls dennoch ein Eingriff notwendig ist, werden ausschliesslich Nützlinge (Marienkäfer, Pilze) und gezielt biologische Pflanzenschutzmittel eingesetzt.
6. **Unkrautbeseitigung:** In 98% der Fälle (Rasen und punktuelle Entfernung bestimmter Pflanzen) werden mechanische oder thermische Verfahren (in erster Linie Desinfektion mit Dampf) bevorzugt.
7. **Bewässerung:** Die Bewässerung ist voll automatisiert (Anschluss an ein zentralisiertes System oder Roboter). Dadurch kann viel Wasser gespart werden.
8. **Boden:** Damit der Boden bei Neubepflanzungen nicht freiliegt, wird er systematisch mit einer natürlichen Bodendecke (Holzmulch, Holzspäne usw.) geschützt.
9. **Invasive Pflanzen:** Das Personal ist geschult. Es wurde ein Inventar erstellt und darauf gestützt ein Monitoring eingeführt. Die invasiven Neophyten werden systematisch vernichtet.
10. **Grüne Abfälle:** Eine Produktionskette mit verschiedenen Arten von Kompost wurde eingeführt (Blätter, Schnittabfälle).

11. **Maschinen:** Es werden zuverlässige Maschinen mit voraussichtlich langer Lebensdauer bevorzugt. Der Energiekonsum ist Gegenstand einer systematischen Reflexion. Seit über zehn Jahren wird für die mit Benzin betriebenen Maschinen ausschliesslich Alkylatbenzin verwendet.

Durch die [Richtlinien für die Planung und die Pflege der öffentlichen Räume](#) (Kapitel 4.1), den [Leitfaden mit Empfehlungen für die privaten Aussenräume](#) (Kapitel 3) sowie das [Baumschutzreglement](#) (Anhang D) wird das Engagement der Abteilung «Parcs et jardins» konsolidiert und ausgeweitet.

5. Raumplanungsinstrumente

Die Stadt Sitten hat damit begonnen, eine Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in die Instrumente der verschiedenen Raumplanungsebenen zu integrieren. Diese mehr oder weniger verbindlichen Instrumente operativer oder strategischer Natur definieren die städtebauliche Ansiedlung. Sie sollen die Politik zur Anpassung an den Klimawandel langfristig verankern. Ihr Ziel und ihre Interventionsebene werden nachfolgend kurz beschrieben:



Die in Art. 12 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (kRPG) erwähnten **Sondernutzungspläne (SNP)** ergänzen oder präzisieren das Bau- und Zonenreglement (GBZR) und den Zonennutzungsplan (ZNP), wenn diese nicht genügen, um eine haushälterische Nutzung des Bodens und eine zweckmässige Anordnung der Bauten sicherzustellen. Zu diesem Zweck stehen der Sondernutzungsplanung folgende zwei Instrumente zur Verfügung: der *Detailnutzungsplan* (DNP) und der *Quartierplan* (QP).

- a) **Der Detailnutzungsplan (DNP)** bzw. Strukturplan (gemäss einer früheren Terminologie der Stadt Sitten) bezeichnet besondere Raumplanungsmassnahmen für bestimmte Teile der kommunalen Bauzone und regelt die Nutzungsart des Bodens im Einzelnen, wobei er den Planungszweck sowie die Art und das Ausmass der Nutzung bestimmt. Er stellt eine detaillierte Ergänzung des Zonennutzungsplans dar. Er ist allgemeiner und umfassender als der Quartierplan. Konkret organisiert er die bebauten und unbebauten Räume, definiert die öffentlichen und privaten Flächen sowie die Erschliessungen und die Gestaltung der Aussenräume.
- b) **Der Quartierplan (QP)** präzisiert nicht nur – wie der DNP – besondere Raumplanungsmassnahmen und die Bodennutzung, sondern er soll ausserdem die bebauten Räume, ihre architektonische Einheit und die Leerräume auf haushälterische Weise definieren und organisieren sowie die für die öffentlichen und privaten Anlagen (Zugang, Fusswege usw.) erforderlichen Räume bewahren; dies insbesondere in jenen Teilgebieten, in denen die Bauten besonders gut in das bestehende Orts- und Landschaftsbild integriert werden müssen oder in Teilgebieten, die für die Entwicklung der Gemeinde von grosser Bedeutung sind.

Der Quartierplan besteht aus einem Plan und einem Reglement und konkretisiert die Siedlungsgliederung unter Angabe der Lage, Form, Dimension und Ausstattung der Bauten. Gemäss Art. 61 GBZR muss der Quartierplan eine homogene Überbauung erlauben, die sich harmonisch in das Landschafts- und Ortsbild einfügt. Das Verfahren entspricht in etwa jenem des DNP.

Die Zonennutzungspläne (ZNP) werden von den Gemeinden erstellt. Diese haben die Nutzung des Gemeindegebiets in einer Weise zu regeln, dass ein haushälterischer Umgang mit dem Boden und eine geordnete Besiedlung gemäss RPG gewährleistet ist. Sie legen die Bauzonen (Art. 15 RPG),

die Landwirtschaftszonen (Art. 16 RPG) und die Schutzzonen (Art. 17 RPG) fest. Der Zonennutzungsplan kann strategische Teilgebiete orten, für welche ein Sondernutzungsplan erstellt werden muss. Es handelt sich dabei um sogenannte Zonen mit Planungspflicht (ZPP). Diese enthalten verbindliche oder unverbindliche Leitlinien für das daraus abzuleitende verbindliche Planungsprojekt (SNP).

Das kommunale Bau- und Zonenreglement (GBZR) ist ein kommunales Raumplanungsinstrument, das in erster Linie folgende Ziele verfolgt:

- a) Wahrung des Wohlergehens der Bevölkerung durch eine Baukonzeption und -ausführung, welche die Sicherheits-, Hygiene-, Architektur- und Umweltnormen einhält;
- b) Gewährleistung einer geordneten Besiedlung und einer angemessenen Nutzung des Bodens;
- c) Sicherstellung rationeller öffentlicher Investitionen;
- d) Schutz der historischen und kulturellen Werte sowie der bemerkenswerten Naturdenkmäler und -elemente.

Dieses Dokument enthält namentlich ein Kapitel, das die baupolizeilichen Aspekte (Kap. 3) und die allgemeinen Vorschriften für jede Zone (Kap. 5) enthält. Im Anhang des Bau- und Zonenreglements findet man ferner die Pflichtenhefte, welche die Raumplanungsgrundsätze für die Zonen mit Planungspflicht präzisieren.

Der Stadtrat kann zusätzliche Reglemente erlassen, welche die Raumplanung direkt beeinflussen. Beispiele dafür sind das Siedlungsentwässerungsreglement oder der Entwurf für das kommunale Baumschutzreglement.

Andere Planungsinstrumente sind Dritten gegenüber nicht wirksam, haben aber eine strategische Tragweite. Ihr Ziel ist es, die Entwicklungsabsichten der Stadt festzulegen. Dazu gehört etwa der **kommunale Richtplan (GemRP)**. Dieser hält die allgemeinen Planungsabsichten der politischen Behörden fest und dient als Steuerungsinstrument, das die Exekutive im Sinne einer vertraglichen Stadtplanung an die Legislative bindet. Der GemRP ist ein flexibles, transparentes und entwicklungsfähiges Instrument, das anhand strategischer Punkte ein Leitbild für die künftige Stadtentwicklung zeichnet. Anhand dieser strategischen Elemente, die strukturierende Politikbereiche (z.B. Mobilität, Umwelt und Landschaft, Wirtschaft und städtebauliche Strategie) mit entwicklungs- oder qualitätssträchtigen Orten (Baustellen) verbinden, kann die Stadt Sitten ihre Stärken und Chancen zur Planung einer nachhaltigen Zukunft nutzen.

Das Agglomerationsprogramm ist ein langfristiges Planungsinstrument, das die Raumplanung auf breiterer Ebene als der GemRP mit den Verkehrsnetzen koordiniert. Es bezweckt eine integrierte Entwicklung der Bereiche «Verkehr» und «Siedlungsentwicklung» zwischen bestimmten Siedlungspolen; in der Tat erfolgte die Ausdehnung der Städte oftmals in unkontrollierter Weise, d.h. ohne eigentliche Erschliessung bzw. Anbindung an ein leistungsfähiges Verkehrsnetz. Was die gesetzlichen Grundlagen angeht, können die vom Kanton und vom Bund genehmigten Agglomerationsprogramme von einer Unterstützung durch den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen profitieren.

Schliesslich haben die drei operativen Raumplanungsinstrumente (SNP, ZNP und GBZR) eine rechtliche Tragweite und sind nach ihrer Genehmigung bzw. Verabschiedung verbindlich. Ausserdem ergänzen sie sich gegenseitig. Der ZNP und das GBZR sind eng miteinander verbunden, insofern als sie die Hauptinstrumente für die Nutzungsplanung darstellen, die manchmal durch detaillierte Zonenvorschriften ergänzt werden muss. Die SNP ergänzen also die allgemeinen Bestimmungen, wenn es darum geht, die Nutzung zu konkretisieren oder Überbauungen zu präzisieren. Der GemRP und das Agglomerationsprogramm sind ihrerseits strategisch orientierte Instrumente, die Dritten gegenüber nicht wirksam sind. Sie enthalten die Richtlinien für die Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung in der Stadt und Agglomeration Sitten.

Im Anhang sind konkrete Anwendungsbeispiele für diese Instrumente entsprechend den verschiedenen Interventionsebenen aufgeführt.

- Anhang A: Sondernutzungspläne
- Anhang B: Zonennutzungspläne
- Anhang C: Bau- und Zonenreglement – Auszüge
- Anhang D: Baumschutzreglement
- Anhang E: Kommunalen Richtplan – Auszüge
- Anhang F: Agglomerationsprogramm – Massnahmenblatt „La nature en ville“ (Natur in der Stadt)

6. Erkenntnisse, Grenzen und Perspektiven

Die Klimarisiken mindern ...

Mit der Einführung von mehr Grün und Blau in die Siedlung werden die Auswirkungen der künftigen Klimarisiken verringert bzw. antizipiert, nämlich:

- a) das Phänomen der Hitzeinseln, vor allem bei längeren Hitzeperioden;
- b) die Überschwemmungsrisiken bei Extremereignissen.

Es ist also von grösster Bedeutung, in unseren Städten eine ausreichende pflanzliche Infrastruktur zu planen und einzuführen sowie den natürlichen Wasserkreislauf bestmöglich zu schützen (möglichst viele durchlässige Böden), damit unsere Böden ihre grundlegenden Funktionen erfüllen können. Um den Fortbestand der pflanzlichen Infrastruktur in der Siedlung nachhaltig zu gewährleisten, sind folgende Elemente wesentlich: Wahl passender Pflanzenarten, Qualität des Pflanzungsstandorts (ausreichend grosser Graben) und ein an die Bedürfnisse der Vegetation angepasstes Bewässerungssystem, das die Ressource Wasser bestmöglich schützt – denn in Hitzeperioden ist Wasser zur Sicherstellung der vorgenannten Dienstleistungen unentbehrlich.

Die Qualität als Leitmotiv ...

Die Verstärkung der Grün- und Blaukomponente in unseren Städten hat – ganz abgesehen von ihrer Wirkung gegen die negativen Einflüsse des Klimawandels – einen positiven Einfluss auf die Lebensqualität der Menschen im städtischen Raum. Die Verbesserung der Lebensbedingungen der Einwohnerinnen und Einwohner (und damit ihrer Zufriedenheit mit der Qualität der Freiräume) kommt der allgemeinen Dynamik einer Stadt zugute, und zwar sowohl in wirtschaftlicher (Tourismus; schattige Terrassen; attraktive, mit den Geschäftszentren verbundene Begegnungszonen) als auch in sozialer (Entspannung, Begegnung, Wohlbefinden) und ökologischer Hinsicht (Biodiversität). Die allgemeine Qualität der Raumgestaltung hat somit einen starken Einfluss auf die Beziehungen, die sich in einer Stadt entwickeln können.

Es ist nicht immer einfach zu verstehen, worin ein «an den Klimawandel angepasstes» Projekt besteht. Daher kommt der Verwendung einer «gemeinsamen Sprache», die auf konkreten, sichtbaren, pragmatischen und leicht reproduzierbaren Beispielen beruht, grosse Bedeutung für die Wissensvermittlung und den Erfahrungsaustausch zu. ACCLIMATASION hat die Vorbildlichkeit als pädagogisches Mittel verwendet, um einen Nachahmungseffekt anzustossen. Durch die Aufwertung von Bestehendem («Espaces des Remparts») und durch Neugestaltungen («Cours Roger Bonvin») im Sinne von «ACCLIMATASION» wird dieses Vorgehen besser nachvollziehbar. Gemäss einer KISS-Logik (keep it simple and sexy) wird das vom Gemeinwesen aufgewertete Projekt zu einer Referenz, einem wegweisenden Beispiel. Es zeigt nämlich, dass auf theoretischen Empfehlungen basierende Projekte «einfach» umsetzbar sind. Die Bevölkerung will «sehen, um zu glauben». Die faktische Realisierung von Freiräumen stellt also mit Blick auf die Problematik eine Wissensbereicherung dar und bringt neue Erkenntnisse für künftige Planungen.

Wer kann vorgeben, etwas zu wissen, ohne es ausprobiert zu haben? Vom Bund initiierte Pilotprogramme bieten den öffentlichen Körperschaften auch die Möglichkeit, in einem sicheren Rahmen und auf ungezwungene Weise gängige Ideen, die sich für ein bestimmtes Gebiet eignen könnten, mit den eigenen Einwohnern (aktueller Kenntnisstand), Baupraktiken, klimatischen Besonderheiten (Niederschlag, Temperatur) und Eigenheiten der Pflanzungsstandorte zu testen.

Wie bereits erwähnt, hängt die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner in Siedlungsgebieten auch von der Qualität der Freiräume ab. Ein qualitätsvolles Projekt, das differenzierte Aussengestaltungen mit einer passenden Vegetationstypologie vorsieht, wird den Wünschen der künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern eher entsprechen und sich dementsprechend von der Konkurrenz abheben. Seit der Lancierung des Pilotprojekts konnten wir feststellen, dass sich dieser Aspekt positiv ausgewirkt bzw. einen Tugendzyklus angestossen hat. Gewisse Bauträger, die das Thema «Aussenraumgestaltung» zunächst bloss als eine neue Bauaufgabe der Stadt wahrnahmen, haben ihre Haltung im Rahmen des kollektiven Lernprozesses nach und nach geändert. Von Skeptikern sind sie zu Partnern geworden. Sie sehen nunmehr, dass dieses Element ihren Projekten einen echten Mehrwert verleiht. Es ist also in ihrem eigenen Interesse, ihre Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen wahrzunehmen und Werke anzubieten, die dem Wunsch der Nutzenden gerecht werden, ein Stück «Landschaft» inmitten der Stadt zu erleben.

- > *Die Sensibilisierung: «Anreizmassnahme», die in einer ersten Phase unerlässlich ist. Sie ermöglicht es, den Nutzen einer Massnahme oder eines Vorgehens auf angenehme Weise bewusst zu machen.*

Alle sind gefordert ...

Um eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, ist die Zusammenarbeit aller Akteure und Partner erforderlich, insbesondere auch jene der Einwohnerinnen und Einwohner. Als Hauptbegünstigte eines solchen Vorgehens können sie durchaus auch eine aktive Rolle spielen. Es obliegt daher den öffentlichen Körperschaften, die künftigen Projektpartner und -träger in den Ideenentwicklungsprozess einzubinden. Die Ressourcen der für den Unterhalt der Grünräume zuständigen Dienststellen sind oft begrenzt, und ihre Aktionen beschränken sich zur Hauptsache auf den öffentlichen Bereich. Das zunehmende Bewusstsein für die Herausforderungen in Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel (Erziehung durch Sensibilisierung) und die Umsetzung von Empfehlungen sind der beste Garant dafür, dass das Vorgehen mittel- bis langfristig eine maximale grossräumige Wirkung entfalten kann. Denn wenn sich die Bevölkerung die Vorschläge zur Verbesserung der Lebensqualität im Siedlungsbereich zu eigen macht, werden die guten Ideen nicht an den Gemeindegrenzen Halt machen, sondern sich weiterverbreiten.

Es ist ferner wichtig, dass die Baufachleute (Projektkonzeption und -durchführung) die Bedeutung der Aussenraumgestaltung für die Anpassung an den Klimawandel begreifen und innovative Projekte realisieren, die den spezifischen Bedingungen Rechnung tragen. Es ist daher eine Bedingung sine qua non, dass problemspezifische Ausbildungen (Schule, Weiterbildung) für Architekten, Landschaftsarchitekten, Ingenieure, Landschaftsgärtner usw. angeboten werden, damit in der Praxis effiziente Massnahmen im Sinne von ACCLIMATASION durchgeführt werden.

Die Berufspraxis sollte sich ebenfalls rasch entwickeln, damit die Aussengestaltungen und die grünen Strukturen von Gebäuden bereits im Vorfeld der Projekte berücksichtigt werden. Die während des Pilotprojekts gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass sich die Rolle eines Landschaftsarchitekten nicht darauf beschränkt, ein «AlibiProjekt» für die Aussengestaltung zu konzipieren, nachdem das Bauvolumen und die Zugangswege bestimmt worden sind; vielmehr muss die Aussengestaltung ab Projektbeginn integriert werden. Fülle und Leere sind untrennbar miteinander verbunden und haben eine Wechselwirkung. Blendet man die Analyse der Landschaftsstrukturen und -eigenheiten eines Ortes aus bzw. unterlässt man es, diese in das Bauprojekt einfließen zu lassen, so beraubt man das Projekt um ein wesentliches Element; dies widerspricht einer einfachen und intuitiven Logik, nämlich jener der Natur. Die Erfahrung hat uns gezeigt, dass pragmatische Lösungen im Sinne der Natur Ersparnisse (überflüssige Infrastrukturen usw.) erlauben, die Lebensdauer der Materialien verlängern, den thermischen Komfort (begrünte Dächer) verbessern, die Klimarisiken verringern und das Projekt in seine bauliche und natürliche Umgebung integrieren. Solche Lösungen erhöhen ohne jeden Zweifel die Qualität der Projekte und gewährleisten deren Nachhaltigkeit.

Sensibilisieren braucht Zeit ...

Die zur Sensibilisierung notwendigen Ressourcen (Budget und Zeit) werden oft unterschätzt. Sensibilisieren und Kommunizieren erfordert in der Tat viel Zeit und die Mitwirkung zahlreicher Akteure, insbesondere für die Bereitstellung von Inhalten (Grafik, politische Validierung, Druck, Kommunikationsinfrastruktur usw.). Dies führt zu einem Resultat, das sich oft nur schwer bewerten lässt.

Die Mitwirkung von Privatpersonen und ihr Engagement als Partner ist ebenfalls ein Punkt, dessen Erfolg nicht gesichert ist, und dies trotz der Aussicht auf finanzielle Unterstützung. Dafür gibt es verschiedene Gründe:

- Die Massnahme geht in dem Meer von Informationen unter.
- Den privaten Eigentümerinnen und Eigentümern sind die Erwartungen der Stadt unklar (fehlende Beispiele).
- Die privaten Eigentümerinnen und Eigentümer befürchten, dass ihr Projekt von der öffentlichen Körperschaft in Beschlag genommen wird (Autonomieverlust, Einschränkung der Entscheidungsfreiheit).
- usw.

Es ist daher wichtig, sich nicht zu verzetteln und seine Kräfte nicht zu vergeuden, sondern gezielte Kommunikations- und Sensibilisierungskampagnen durchzuführen, Synergienmöglichkeiten mit

anderen Veranstaltungen wahrzunehmen (Ausstellungen, Events usw.) und das Zielpublikum anzusprechen.

- > *Die gesetzliche Auflage: «Zwangsmassnahme», welche die Anreizmassnahmen begleitet, um ihre freiwillige Umsetzung zu begünstigen und eine öffentliche Politik zu verankern.*

Vom richtigen Mass ...

Die rechtliche Normierung der für die Lebensqualität im städtischen Raum wesentlichen Grundsätze von ACCLIMATASION im Rahmen der Raumplanungsinstrumente ist zur Verankerung der öffentlichen Politik notwendig. Bei den Gemeinden stützen sich die Gesetzesbestimmungen und -artikel immer auf die übergeordnete Gesetzgebung und die offiziellen Strategien (Kanton und Bund), um ihnen eine entsprechende Legitimität zu verleihen. Ein Quervergleich mit anderen Gemeinden kann ausserdem Ansatzpunkte, Grundsätze oder Lösungen offenlegen, die bereits anderswo auf kommunaler Ebene gesetzlich verankert wurden.

Es ist indessen wichtig, dass eine Massnahme den lokalen Gegebenheiten Rechnung trägt. Sie muss auf jeden Fall dem öffentlichen Interesse entsprechen. Man muss sich vor Augen halten, dass jede gesetzliche Regelung verbesserungsfähig ist, einem iterativen Verfahren unterliegt und demnach im Laufe der Zeit geändert werden kann. Die Anwendung einer Gesetzesbestimmung bringt die notwendige Erfahrung und mithin den notwendigen Abstand, um gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Der Detaillierungsgrad hängt vom Instrument ab, in das eine Vorschrift Eingang findet. Ein Quartierplan beispielsweise enthält konkretere und detailliertere Bestimmungen als das Pflichtenheft eines Zonennutzungsplans (ZNP).

Es gilt ausserdem ein subtiles Gleichgewicht zwischen Präzisionsgrad und Ermessensspielraum zu finden, um einen ausreichenden Verhandlungsspielraum zu bewahren und die Tür für Projektverbesserungen offenzuhalten. Der Regler muss also richtig eingestellt werden: nicht zu offen, aber auch nicht zu eng, damit das Projekt zweckmässig orientiert werden kann.

Auf Ebene des Quartierplans empfiehlt es sich daher, ein Aussengestaltungskonzept zu verlangen, welches das allgemeine Ambiente der Freiräume und die Vegetationstypologien präzisiert, dem Projekt aber im Hinblick auf die Baubewilligungs- und Ausführungspläne eine Verbesserungsmarge lässt.

Den Ball ins Rollen bringen ...

Die Stadt Sitten möchte sich bei Weitem nicht damit rühmen, dass sie ihre Ziele in Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel erreicht hat. Sie hat aber erste Massnahmen zur Akklimatisierung ihrer Stadtbevölkerung an das sich wandelnde Klimaumfeld ergriffen.

In Zukunft gilt es, die von der Stadt unternommenen Anstrengungen für die Schaffung klimaangepasster öffentlicher Räume fortzusetzen: durch Begleitung von Privatpersonen bei ihren Bauvorhaben (SNP, Baubewilligung), durch weitere Massnahmen zur Sensibilisierung für die Bedeutung der Aussenraumgestaltung vor dem Hintergrund der klimatischen Herausforderungen und durch weitere gesetzgeberische Schritte. Hierzu bietet sich mit der nach dem Inkrafttreten des kantonalen Richtplans (2019) erforderlichen Gesamtrevision des Zonennutzungsplans und des kommunalen Baureglementes eine grossartige Gelegenheit.

Wichtig ist im Übrigen auch ein aktives Monitoring der Praktiken und Empfehlungen, die sich aus der Forschung zur Thematik ableiten.

Kontakt

Ville de Sion
Service de l'urbanisme
027/ 324 17 20
Urbanisme@sion.ch
www.sion.ch/acclimatasion

Anhang A – Sondernutzungspläne

- A.1. Quartierplan «Petit Chasseur»
- A.2. Quartierplan «Cour de gare»
- A.3. Quartierplan «Zone Einkaufszentrum Nr. 1»
- A.4. Quartierplan «Capucins St Georges»
- A.5. Strukturplan «Oscar Bider»
- A.6. Strukturplan «Diolly»

A.1. QP «Petit Chasseur»

Konkretisierung eines Stadtteils am unteren Teil des Hangs

Im Genehmigungsverfahren (Genehmigung: Stadtrat am 06.10.2016, Generalrat am 19.12.2016).



Auszug aus dem QP-Reglement

Art. 6

6.5 Unbebaute Räume

- a) In unmittelbarer Nähe der Gebäude und Vorbauten muss die Topographie des erschlossenen Grundstücks derjenigen des natürlichen Geländes entsprechen. **Geländeabtragungen und -aufschüttungen** sind bis zu **2 Metern Höhe** gestattet.
- b) Die Aussenräume sind halböffentlich. Private Aussenräume für die Wohnungen sind gemäss Art. 8.2 gestattet. In den Aussenräumen der Erdgeschosse dürfen halbversenkte Vorbauten erstellt werden; diese Bestimmung gilt nicht für die Verlängerung des Aktivitätsraums.
- c) Ebenerdige Ständerker oder Erker im 1. Stock können als Gebäudeeingang dienen. Allfällige **Geländeabtragungen und -aufschüttungen für die Zugänge dürfen höchstens 1 Meter** ausmachen.
- d) Stützmauern sind nicht gestattet.
- e) Mit Ausnahme der in Art. 8.2 g erwähnten Elemente sind Mauern, Hecken und Gitter nicht erlaubt.

Art. 7 Anlagenbereich mit öffentlichem Charakter

7.1 Zweck

- a) Dieser Bereich dient dem Bau einer öffentlichen Begegnungs- und Empfangszone mit Bezug zu den naheliegenden Geschäften, zu den Aktivitäten im Erdgeschoss und zur Avenue du Petit-Chasseur.

7.2 Bestimmungen

- a) Für die **Bodenbeläge** werden vorzugsweise **Farben mit hoher Albedo** und **schlecht wärmeleitende Materialien** verwendet.
- b) Eine punktuelle **Bepflanzung mit Bäumen** ist möglich. Im Zentrum dieses Bereichs wird ein **markanter Baum** gepflanzt, der die Sicht auf den Hügel nicht versperren wird. Er wird vor dem Gebäude B stehen. Ergänzend können niedrigere Pflanzen gepflanzt werden, um die Räume voneinander zu trennen und intimer zu gestalten.
Für den grossen Baum kann ein **Pflanzungsloch** von ca. 3 x 3 x 1,5 m (B x L x T) gegraben werden; die Pflanzung muss mit der Organisation des unterirdischen Parkhauses koordiniert werden.
- c) Dieser Bereich kann sich weiter hangaufwärts zwischen den Gebäuden A und B sowie zwischen den Gebäuden B und C erstrecken; er ist auf dem Quartierplan beige schraffiert. Diese Erweiterung darf nicht über die talseitigen Fassaden der Gebäude A und C hinausragen.
Die Niveaudifferenzen zwischen diesem Bereich und dem Aussenanlagenbereich werden durch **sanfte Böschungen**, Stufen oder Mauern mit einer maximalen Höhe von 1,5 m ausgeglichen. Der Ausgangspunkt der Fusswege in Richtung Hügel muss an diesen Stellen entsprechend gestaltet werden.
- d) Es darf kein Parkplatz für Motorfahrzeuge erstellt werden, nur 2 Plätze für das Ein- und Aussteigen sind erlaubt.

Art. 8 Aussenanlagenbereich

8.1 Zweck

- a) Dieser Bereich umfasst die für das gesellschaftliche Zusammenleben vorgesehenen Anlagen wie Begegnungsplatz, Spielplatz usw. Er trägt im Übrigen dazu bei, eine optische Verbindung zum Fels herzustellen.
- b) In diesem Bereich sind auch Anlagen für den Langsamverkehr sowie für den motorisierten Notfallverkehr (Krankenwagen, Feuerwehr usw.) vorzusehen.

8.2 Allgemeine Bestimmungen

- a) Es darf keine neue Überbauung errichtet werden.
- b) Die Anlagen müssen **bestmöglich in den Hang integriert** werden, ohne dass Vorsprünge entstehen.
- c) Die privaten Aussenräume für die Wohnungen im Erdgeschoss werden entweder als Erker oder wie Erkerbalkone behandelt. Sie werden die gleichen Dimensionen wie diese Elemente aufweisen (Tiefe 2,5 m und Länge maximal 6 m).
- d) Die Räume, die nicht für den Verkehr, Plätze oder Baumpflanzungen vorgesehen sind, werden von einer **extensiven Vegetation vom Typ Blumenrasen oder Blumenwiese bedeckt**.
- e) Ausserhalb des **Raums für Baumpflanzungen** ist das Pflanzen von Bäumen nicht erlaubt, um die Sicht auf den Hügel freizuhalten.
- f) Um die Intimität der Erdgeschosswohnungen zu wahren, wird um die Gebäude herum eine **abgestufte Bepflanzung** entsprechend den Schnitten realisiert (vgl. Schnitte auf dem QP).
- g) Stützmauern sind nicht zugelassen, ausser für die Sicherheitseinrichtungen am Fuss des Felsens und für die Schutzgeländer der privaten Aussenräume, die wie Balkonerker behandelt werden.
- h) Mit Ausnahme der in Art. 8.2 g erwähnten Elemente sind Mauern, Hecken und Gitter nicht erlaubt.
- i) Die Reihenhausfassade aus Sichtbeton der bestehenden Bauten auf der Parzelle Nr. 5306 **könnte** im Einvernehmen mit der Eigentümerschaft mit **wildem Wein** oder einer Kletterpflanze begrünt werden.

- j) Diese Begrünung darf die mögliche Installation von neuen Fenstern an der Grenze der Parzelle Nr. 5305 nicht behindern.

8.3 Verkehrsräume

- a) Es werden zwei Hauptfusswege angelegt, die quer zum Hang verlaufen. Diese werden die Fussgängererschliessung vom Anlagenbereich mit öffentlichem Charakter bis zu den innerhalb des QP-Perimeters gelegenen Bauten erlauben und eine Verbindung zur hangaufwärts gelegenen Nachbarschaft schaffen. Die Machbarkeitsprüfung bleibt vorbehalten.
Diese Wege werden eine Durchschnittsbreite von 1,5 bis 2,0 m aufweisen.
An den Kreuzungen können breitere Räume vorgesehen werden.
Diese Wege werden mit durchlässigen Bodenbelägen versehen.
- b) Es werden ausserdem Nebenwege angelegt, die parallel zum Hang verlaufen und für den Fussgängerverkehr und den Notfallverkehr vorgesehen sind.
Die für die Durchfahrt der Notfallfahrzeuge erforderliche Überbreite wird **auf diskrete Weise realisiert: mit Rasengittern oder Schotterrassen**. Dies ermöglicht eine harmonische Integration in die extensive Vegetation des Aussenanlagenbereichs.
Diese Wege müssen sich bestmöglich **an die Geländetopographie anpassen**.
Sie werden mit **durchlässigen**, aber für **schwere Fahrzeuge** geeigneten Bodenbelägen versehen.

Art. 9 Landschaftsbereich

- a) Dieser Bereich muss den **natürlichen und landschaftlichen Aspekt** der bestehenden Felsnase bewahren.
- b) Die Eingriffe werden sich auf punktuelle und extensive Pflegearbeiten an der bestehenden Vegetation und auf allenfalls notwendige Sicherheitsmassnahmen beschränken.
- c) In diesem Bereich dürfen ausser den Fusswegen keine Bauten oder Anlagen erstellt werden.
- d) Die Fusswege werden so in das Umfeld und die Geländetopographie integriert, dass ihre optische Wirkung auf ein Mindestmass reduziert wird (minimale Breite, natürlicher Bodenbelag, Steg usw.).

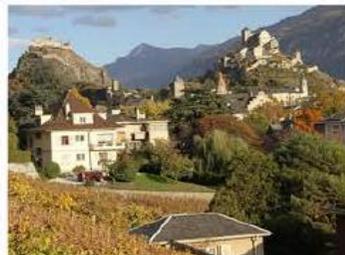
Art. 16 Landschaftskonzept

- a) Die Leitlinien des Quartierplans zur Landschaftsplanung sind im Anhang dieses Reglements aufgeführt (Landschaftsstudie).

Annexe: Principe des aménagements extérieurs

Situation

L'avenue du Petit Chasseur est rectiligne et sans structure végétale forte. Un alignement discontinu de *Celtis australis* vient ponctuer des enclaves arborisées privées et publiques. Les espaces privés et publics sont constitués d'arbres de toutes sortes. Face aux parcelles concernées par le plan de quartier, un alignement de quatre *Liquidambar styraciflua* prend place au pied des bâtiments. L'âme des parcelles 5302, 5303 et 5305 est définie par sa topographie et son activité actuelle. Une habitation individuelle se dresse au milieu d'une culture de vigne couvrant la majorité de la surface. Dans la partie nord, un coteau surplombe les trois parcelles. Depuis la route, le coteau crée un paysage impressionnant. Depuis les parcelles, au nord-est, c'est le château de Tourbillon qui en impose par sa présence.



Principe des aménagements extérieurs



Ech: 1/1000

Végétation existante

La végétation présente ne peut être conservée, mis à part un arbre et quelques arbustes dans le coteau. Pour sa mise en valeur depuis l'avenue, il est impératif de rendre tout son cachet au rocher. Un amoncellement de branches mortes et de végétaux inadaptés et envahissants (*Ailanthus altissima*) prend place au pied du coteau et un nettoyage drastique s'impose. Une partie du rocher est mise en valeur par de la *Clematis vitalba* (Clematis sauvage). Cette plante grimpante couvre une partie du coteau et doit être conservée.



Arbustes à conserver



Arbustes à couper



Nettoyage



Clematis

Concept général

Les aménagements autour des immeubles d'habitation seront à caractère paysagé. Le but est d'apporter une ambiance naturelle en utilisant une végétation indigène et des revêtements adaptés et perméables. Les aménagements seront communs et occuperont l'espace jusqu'au pied des bâtiments. La couverture végétale sera principalement extensive. Au pied des immeubles, des zones irrégulières de graminées et vivaces seront ponctuées d'arbustes plus grands judicieusement positionnés en relation avec les ouvertures du bâti.

La place de nature publique sera un espace ouvert et intégré à la voirie.

Cheminement

Les cheminements entre les différents bâtiments doivent assurer la circulation piétonne entre les habitations mais également l'accès aux véhicules d'urgence et de service. La circulation piétonne sera assurée par un cheminement d'une largeur moyenne comprise entre 1.5 et 2 m. Des espaces plus larges peuvent être prévus aux croisements de ce réseau piétonnier. Un revêtement perméable est conseillé pour ces cheminements. Par exemple: béton poreux, gravier collé ou poussier. Toutefois, l'utilisation d'un revêtement lié est préférable. Le poussier a un aspect naturel idéal pour ce type d'aménagement, mais l'entretien et le déneigement sera plus complexe. Il a tendance à se faire envahir par la végétation et l'interdiction d'utiliser les herbicides sur les chemins rend son entretien laborieux.

Afin d'assurer un accès aux véhicules d'urgence, les cheminements piétons doivent être élargis. A cet effet, l'utilisation de grilles-gazon ou un revêtement gravier-gazon est à recommander. La réglementation impose une largeur minimale de 3,5 m et une pente transversale maximum de 5% pour l'accès aux pompiers.

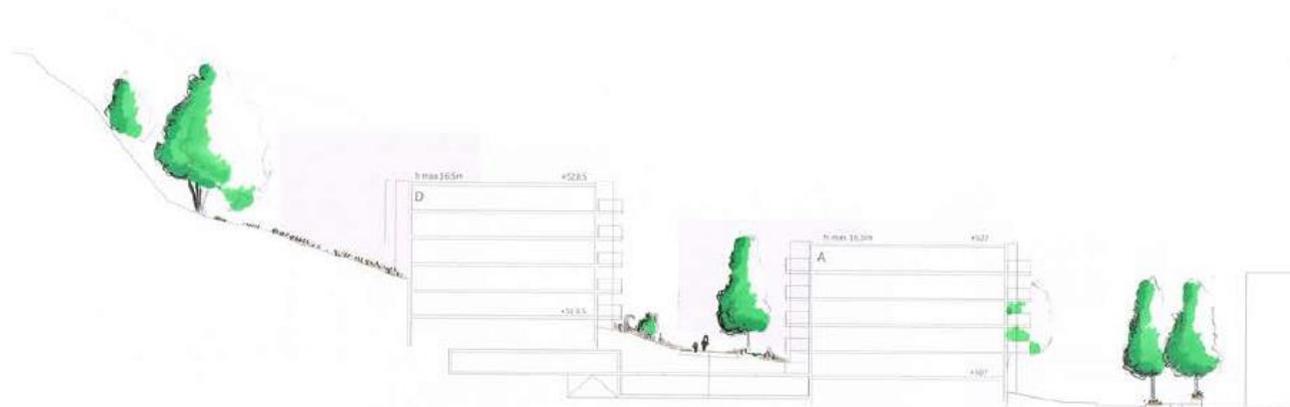
Tous ces cheminements doivent s'adapter aux configurations topographiques du terrain. L'implantation peut engendrer des déblais et remblais sur une hauteur maximum de 1 m.

-  Place à caractère publique
-  Accès véhicule d'urgence et service
-  Accès piétons
-  Passage avec cassure de niveaux. Aménagé dans l'esprit de la vigne
-  Arborisation (implantation indicative)
-  Avenue Petit Chasseur



Petit Chasseur	Parcelle n°5302,5303,5305 Avenue Petit Chasseur 1550 Sion	Analyse Plan de circulation Place publique	1/4
Ville de Sion	Maire de Fourrage Service de l'Urbanisme Espace des remparts 6 1550 Sion	06.01.2015	Ech: 1/1000
Plan de quartier Etude paysagère			
Christophe Michaux	Garden Lines Architecture des jardins et du paysage, Route des lès 5, 1520 Marigny 0797 755 094		

Coupe F-F'



Ech: 1/500

Coupe F-F'



Ech: 1/100

Espaces de rencontre et aires de jeux

La topographie des lieux ne laisse pas de grands espaces dédiés aux jeux et aux espaces de rencontre. Toutefois, des modules pour enfants peuvent venir s'intégrer aux espaces entre les bâtiments A et D et entre les bâtiments C et F.

Végétalisation arborisée

Seuls quelques arbres seront plantés à l'arrière des bâtiments longeant la rue du Petit Chasseur. Cette arborisation doit laisser libres les deux espaces transversaux reliant le coteau à la rue. Cette disposition permet une vue dégagée sur le rocher depuis la rue du Petit Chasseur. Ces arbres jouent le rôle d'écran afin d'apporter un maximum d'intimité pour chaque habitant des immeubles. Les bâtiments étant situés à des hauteurs différentes, il est important de couper la vue plongeante que les habitants des bâtiments Nord imposeraient à leurs voisins en contrebas. Pour obtenir l'effet désiré, il est important de choisir un arbre au port élané, fin et d'une hauteur comprise entre 10 et 15 m. Son feuillage devra être léger pour laisser passer la lumière jusqu'aux appartements et orielis du rez-de-chaussée.

Propositions d'arbres :

- Betula pendula «Fastigiata»
- Ginkgo biloba
- Gleditsia triacanthos « Skyline »
- Liquidambar styraciflua



Betula pendula «Fastigiata»



Ginkgo biloba



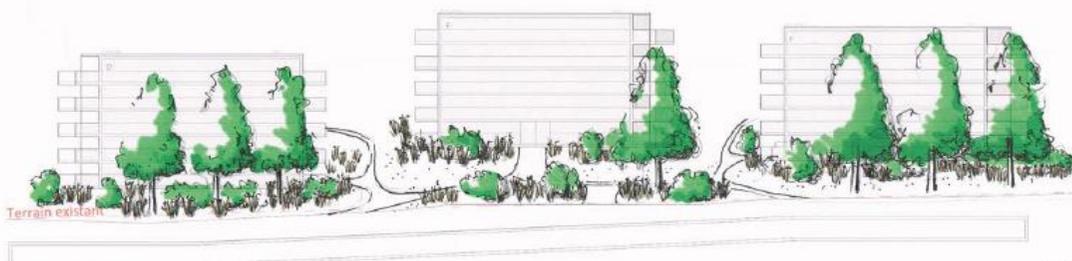
Liquidambar styraciflua



Gleditsia tr. i»Skyline»

Petit Chasseur	Parcelle n°5302,5303,5305 Avenue Petit Chasseur 1550 Sion	Coupe F-F' Arborisation	2/4
Ville de Sion	Mairie de l'Ourage, Service de l'Urbanisme Espace des remparts G 1550 Sion	06.01.2015	
Plan de quartier Etude paysagère			
Christophe Michaux	Garden Lines Architecture des jardins et du paysage, Rue des Iles 6, 1020 Marlyguy 0787555994		

Coupe d-d'



Ech: 1/500

Coupe e-e'



Ech: 1/100

Végétalisation arbustive

La strate arbustive joue également un rôle d'écran. Elle doit préserver des regards indiscrets les habitants vis-à-vis des personnes présentes sur les cheminements. Tous les arbustes seront plantés aux abords directs des immeubles et feront la liaison avec la végétation extensive présente sur le reste de la parcelle. Dans l'ensemble, la hauteur des végétaux sera comprise entre 30 et 150 cm. Cette dimension végétale laissera pénétrer la lumière et apportera un certain dégagement au pied des bâtiments. Quelques arbustes de dimensions plus grandes peuvent ponctuellement se joindre au reste des arbustes. Ces derniers seront placés en fonction des fenêtres et orielles mais ne doivent cependant pas dépasser les 4 m de hauteur.

Deux exemples de concept végétal au pied des immeubles :

1. Zones irrégulières constituées de graminées, de vivaces et ponctuées d'arbustes plus grands



Graminées: Plantes herbacées dont la hauteur est comprise entre 30 et 150cm, les inflorescences peuvent atteindre 200cm. Exemples: Calamagrostis x acutiflora «Karl Foerster», Melica transilvanica, Miscanthus sinensis «Rotsilber», Hakonechloa macra (zone d'ombre), Stipa tenuissima

Vivaces: Plantes à fleurs dont la hauteur est comprise entre 30 et 120cm. Exemples: Achillea «Coronation Gold», Agastache «Firebird», Echinops ritro, Gaura lindheimeri, Sisyrinchium bermudianum

2. Zones irrégulières constituées d'arbustes bas et ponctuées d'arbustes plus haut.



Arbustes maximum 1m: Exemples: Cornus sericea «Kelseyi», Hedera helix «Arborescence», Hydrangea arborescence «Annabelle» (mi-ombre), Hypericum «Hidcote», Ligustrum vulgare «Lodense», Lonicera nitida «Elegant», Salix helvetica.

Arbustes plus grands (max4m): Exemples: Alnus viridis, Collutea arorescence, Cornus alba «Sibirica», Corylus maxima «Purpurea», Viburnum lantana, Euonymus europaeus, Salix caprea.

Petit Chasseur	Parcelle n°5302,5303,5305 Avenue Petit Chasseur 1950 Sion	Coupe e-e' Coupe d-d' Plantation arbustive	3/4
Ville de Sion	Maire de l'ouvrage, Service de l'Urbanisme Espace des remparts 6 1950 Sion	06.01.2015 Ech: 1/100	
Plan de quartier Etude paysagère			
Christophe Michaux	Garden Lines Architecte des jardins et du paysage, Route des Îles 6, 1920 Martigny 078/7955984		

Végétation arbustive

Voir coupe e-e'

Végétation arborisée

Voir coupe f-f'

Végétalisation extensive

Le reste des espaces verts doit être couvert d'une végétation extensive type gazon fleuri ou prairie fleurie. Ce type de végétation fera le lien entre les cheminements et la plantation arbustive au pied des immeubles. Ces zones ne demanderont qu'un entretien réduit durant la saison estivale. Une tonte ou fauche toutes les 4/8 semaines assurera une bonne diversité de floraison. Le gazon fleuri est recommandé, l'entretien sera facilité et sa floraison plus longue. De plus, il s'intègre plus facilement dans la structure des dalles-gazon accolées aux cheminements.



Végétation extensive sur toiture

Une végétation extensive couvrira toutes les parties de toiture plate. Cette végétation à valeur écologique permet une biodiversité de la flore et de la faune plus importante, comparativement à un gazon. Les toitures végétalisées apporteront une unité visuelle depuis les hauteurs du coteau. Pour obtenir un réel effet d'ensemble, il faut utiliser une végétation extensive similaire à celle mise en place dans le reste des aménagements.

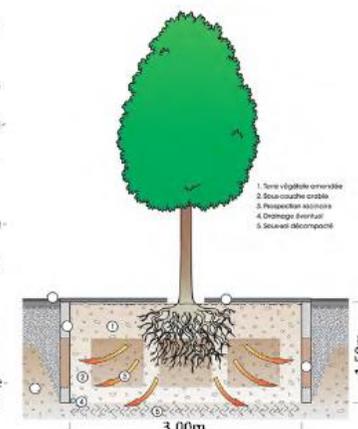


Habillage mur en béton

Pour cacher ce grand mur en béton inesthétique, de la vigne vierge et une structure grimpante pourraient être installées. Sous réserve de l'autre option de traitement (création d'ouverture) et de l'accord préalable des propriétaires du mur.

Place à caractère publique

L'aménagement de la place doit être intégré. Le choix végétal doit être en rapport avec l'aménagement global du Petit Chasseur. La place à caractère publique située entre les bâtiments A, B et C est une place de rencontre et d'accueil desservant l'entrée aux commerces et activités. Exemples d'activités: crèche, cabinet médical, coiffeur... L'espace doit être dégagé mais doit tout de même accueillir une végétation. L'espace longeant les bâtiments doit rester libre pour permettre un développement d'activités liées au commerce. Un arbre majeur prendra place dans la partie centrale, sans occulter la vue sur le coteau. Il sera situé devant le bâtiment B et une végétation plus basse peut l'accompagner pour séparer et intimiser les espaces. La plantation de cet arbre nécessite la mise en place d'une fosse de plantation importante. (3m x 3m x 1,5m) Exemples d'arbres: Liriodendron tulipifera, Pterocaria fraxinifolia, Fagus sylvatica «Asplénifolia» Le revêtement de la place couvrira l'ensemble de l'espace et doit être en continuité avec celui de l'avenue. La liaison entre la place publique et les immeubles d'habitation situés au Nord doit rappeler l'esprit initial des lieux. Des cassures de niveau devront être traitées dans l'esprit de la vigne. Des murs en pierres sèches et une plantation de vigne ou vigne vierge doivent être envisagés.

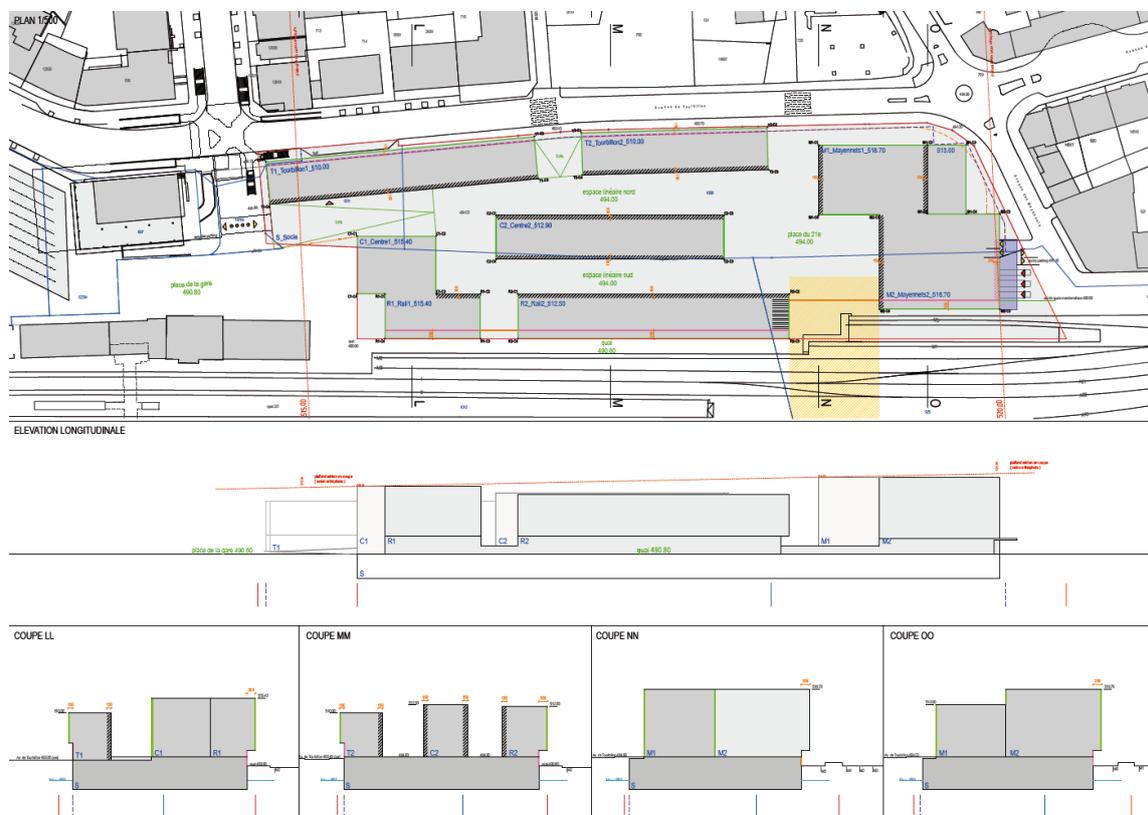


Petit Chasseur	Parcelle n°5302.5303.5306 Avenue Petit Chasseur 1950 Sion	4/4
Ville de Sion	Maire de l'ouvrage: Service de l'Urbanisme Espace des remparts 6 1950 Sion	06.01.2015
Plan de quartier Etude paysagère		
Christophe Michaux	Garden Lines Architecture des jardins et du paysage, Route des Iles 6, 1920 Martigny 079/7955904	

A.2. QP «Cour de Gare»

Neues gemischtes Quartier, das auf einer ehemaligen Industriebrache in unmittelbarer Nähe einer multimodalen Verkehrsplattform angesiedelt wird.

Von der KBK am 27.05.2016 genehmigt



Auszug aus dem QP-Reglement

Art. 7 Bedachung

- a) Es wird eine flache Bedachung gewählt, die folgenden Anforderungen gerecht wird:
 - **das Regenwasser besser speichern, bevor es versickert oder abgeleitet wird;**
 - **dem Klimawandel durch eine semi-intensive Begrünung** mit einem Substrat ausreichender Höhe und Fläche gemäss der Norm SIA 312 **Rechnung tragen;**
 - das Potenzial der erneuerbaren Energien nutzen.
- b) Die Dächer des gesamten Gebäudekomplexes sind **vollständig begrünt**. Mit Ausnahme des Gebäudes M1 sind die Dächer nicht zugänglich.
- c) Dachaufbauten wie Sonnenkollektoren, Antennen, Liftaufbauten, Zu- und Abluftbauwerke sind begrenzt und zusammengefasst. Sie werden harmonisch in die Dächer integriert. Technische Installationen wie Monoblöcke, Kühlaggregate oder Verteilkanäle sind nicht erlaubt. Dachaufbauten sind auf dem Dachrand nicht erlaubt, ihr Mindestabstand zur Attika muss 2 m betragen.

Art. 12 Die öffentlichen Räume, Aussenanlagen

a) Wassermanagement

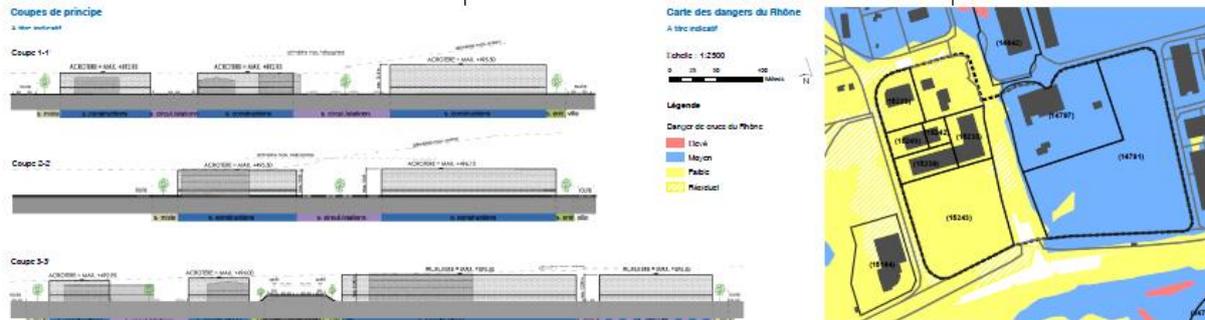
Der Abfluss des **Regenwassers** der öffentlichen Räume wird durch linienförmige Rinnsteine gewährleistet, die den Gebäuden entlang von Osten nach Westen verlaufen und **zur Verzierung des Bodens beitragen**. Dabei werden die Rinnsteine vorzugsweise in einer **nicht-geradlinigen** Weise angeordnet (Versetzung).

Auf dem Platz des 21. Jahrhunderts entsteht eine **Wasserstelle**, die einen Bezug zur Belichtung der Geschäfte und zum Stadtmobiliar herstellt.

A.3. QP «Zone Einkaufszentrum Nr. 1»

Beispiel einer Geschäftszone am Stadtrand, in der Nähe einer Autobahnverbindung

Vom Stadtrat am 06.02.2014 genehmigt.



- Légende**
- Périmètre du Plan de Quartier
 - Alignements
 - Distance aux alignements
 - Façades "entrée de ville"
- Secteurs du Plan quartier**
- Secteur des constructions : centre d'achats
 - Secteur de parcage
 - Secteur de stationnement et circulations
 - Secteur "entrée de ville"
 - Secteur mixte : circulations, stationnement et végétation
 - Secteur de liaisons motorisées et piétonnières
- Etapas de réalisation du plan de quartier (cf. art. 14 du règlement)**
- Etape 1
 - Etape 2
- A titre indicatif**
- Bâtiments existants
 - Route cantonale (état après travaux)

Auszug aus dem QP-Reglement

Art. 7 Überbauungsbereich: Einkaufszentren

Definition und Funktion

- a) Die unbebauten Aussenräume sind für folgende Nutzungen bestimmt: Naherholungsraum, Spielplatz und Grünflächen; Verkehrsweg, Plätze und zusätzliche Parkplätze.

Bestimmung

- s) Die unbebauten Räume werden begrünt. Bei der allfälligen Schaffung von Plätzen oder zusätzlichen Parkplätzen werden durchlässige Materialien verwendet (Rasengitter usw.).

Art. 9 Park- und Verkehrsbereich

- k) Für die **Plätze und Parkplätze** werden **durchlässige** Bodenbeläge (Rasengitter usw.) gewählt.
- l) Es sind punktuelle **Baumpflanzungen** vorgesehen, welche die Nutzenden nicht behindern dürfen. Dem Bauamt ist ein **Konzept** zur Genehmigung vorzulegen.
- n) Die **Gestaltungsarbeiten** in diesem Bereich werden entsprechend dem **Baufortschritt** bei den Gebäuden durchgeführt.

Art. 10 Bereich «Stadteingang»

Definition und Funktion

- a) Dieser Bereich umfasst die Gelände am Stadteingang von Sitten-West, die als Pufferraum zwischen den Kantons- und Bundesstrassen sowie den Baugebieten dienen.

Architektonische Bestimmungen und Optionen

- e) Diese Gelände müssen mit **Sorgfalt** gestaltet und **gepflegt** werden, denn sie hinterlassen bei den Autobahnnutzenden den ersten bzw. letzten **Eindruck** von der Stadt Sitten (Autobahneinfahrt bzw. -ausfahrt Sitten-West).
- f) Diese Gelände werden grösstenteils **begrünt** (Wiese usw.); ausgenommen davon sind die Fusswege sowie die Zufahrt/Parkplätze für die Lieferanten.
- g) Es sind punktuelle **Baumpflanzungen** vorgesehen, welche die Nutzenden der Einkaufszentren nicht behindern dürfen. Dem Bauamt ist ein **Konzept** zur Genehmigung **vorzulegen**.

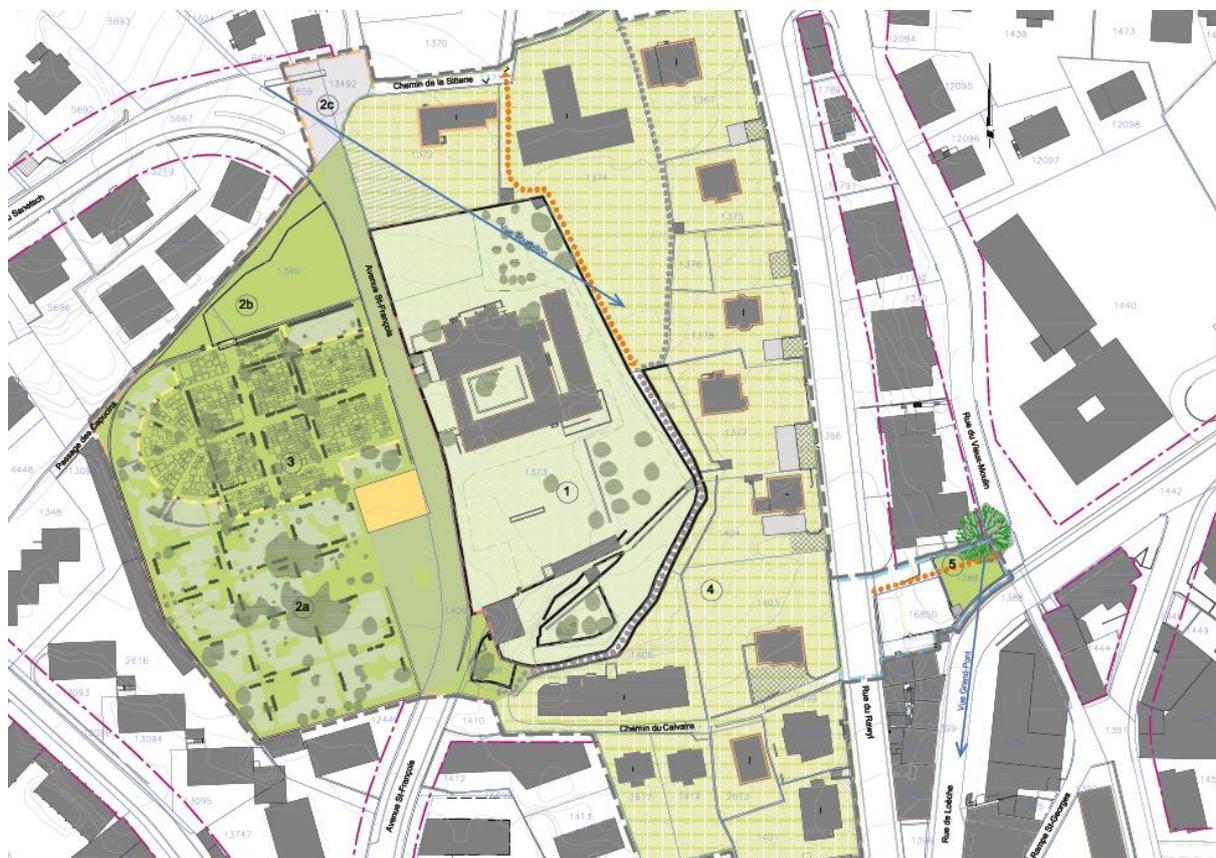
Art. 11 Gemischter Bereich: Verkehr, Parkplätze und Vegetation

Architektonische Bestimmungen und Optionen

- c) Diese Gelände sollen zu einem grossen Teil **begrünt** werden (Wiese usw.).
- d) Es sind punktuelle **Baumpflanzungen** vorgesehen, welche die Nutzenden der Einkaufszentren nicht behindern dürfen. Dem Bauamt ist ein **Konzept** zur Genehmigung **vorzulegen**.
- e) Für die Parkplätze werden durchlässige Bodenbeläge (Rasengitter usw.) gewählt.
- h) Die Gestaltungsarbeiten in diesem Bereich werden entsprechend dem Baufortschritt bei den Gebäuden durchgeführt.

A.4. QP «Capucins St-Georges»

Beispiel der Planung eines Bereichs in Zusammenhang mit dem Heimatschutz
Genehmigungsverfahren läuft (Beschluss des Stadtrats vom 18.05.2017 – Planungsaufgabe)



Auszug aus dem QP-Reglement

Art. 7 Unbebaute Zwischenräume – Gärten, Mauern, Bäume, Wehgang, öffentliche Fusswege, öffentliche Räume

Die Schutzzone kennzeichnet sich durch die Vielfalt ihrer Grünräume (Gemüsegärten, Wiese, Weinreben, Hochstammobstbäume), durch ihre Struktur (Umfassungsmauer, Mäuerchen usw.) sowie durch die Aussicht auf die weite Landschaft. Diese Elemente gilt es zu bewahren.

Für den ganzen Standort muss die Qualität der folgenden Elemente bewahrt werden:

- die bestehende Topographie (mit Ausnahme der Parzelle Nummer 16 850);
- die Gärten;
- die Umfassungsmauern, die Mauern sowie die damit verbundenen Vorrichtungen (Gloriette, Türe usw.);
- die markanten Bäume;
- der Wehgang;
- die Zugänge.

Der Wehgang muss materiell (Türen, Mauern, Feldweg, Krautsaum usw.) erhalten werden. Er wird durch einen öffentlichen Fussweg ergänzt, der entlang der Umfassungsmauer im Osten des «Couvent des Capucins» bis zum «Chemin de la Sitterie» führt.

In St-Georges wird ein öffentlicher Fussweg eine Verbindung zwischen dem «Chemin du Calvaire» und der «Rue du Vieux-Moulin» schaffen. Die Parzelle Nr. 1386 wird als öffentlicher Raum mit Baumbestand gestaltet.

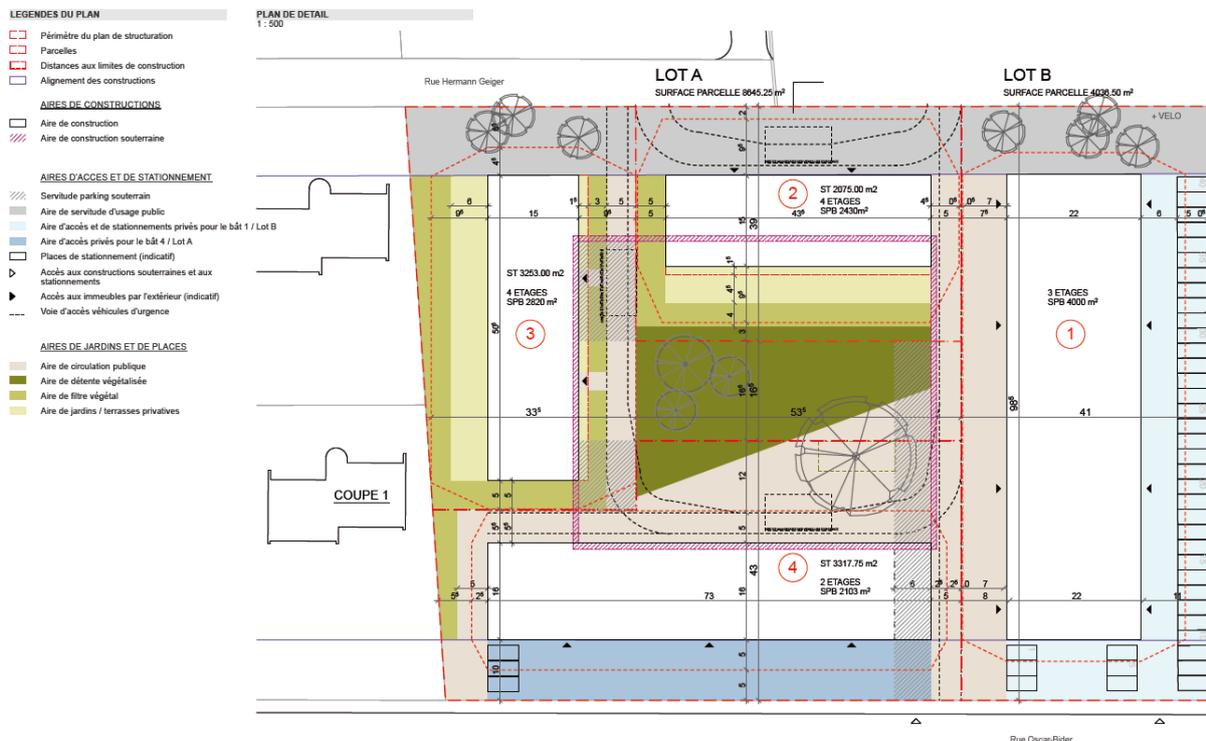
Ausserdem wird durch die Aussengestaltung insbesondere Folgendes begünstigt:
die Versickerung von Sauberwasser vor Ort dank durchlässiger Böden und die Pflanzung von klimaangepassten Pflanzenarten.

Die Stadt Sitten behält sich das Recht vor, Sicherheitsleistungen oder Bankgarantien zu verlangen, um die effektive Durchführung der in diesem Quartierplan vorgesehenen Aussengestaltung zu gewährleisten.

A.5. Strukturplan (SP) Oscar Bider

Beispiel eines neuen gemischten Stadtteils in einem Randquartier, wo der Grundwasserspiegel hoch ist.

Genehmigungsverfahren läuft (Beschluss des Stadtrats vom 07.04.2017 – Planungsaufgabe)



Auszug aus dem QP-Reglement

Der Strukturplan (SP) umfasst:

- den Detailplan im Massstab 1:500, der die Bau- und Nichtbaugebiete festlegt;
- zwei Systemschnitte im Massstab 1:500;
- dieses Reglement, das die Nutzungen, die Gestaltungsmassnahmen und die Bauvorschriften präzisiert;
- im Anhang das **Aussengestaltungskonzept** und das Energiekonzept.

2.1 Baugebiete Nr. 1/2/3

- Bedachung: flach und begrünt (Substrat mind. 12 cm)

2.2 Baugebiet Nr. 4

- Bedachung: flach und begrünt (Substrat mind. 12 cm)
- Fassaden: Die Nordfassade wird teilweise begrünt, wobei den Öffnungen und Zugängen Rechnung getragen wird.

2.3 Zugangsbereiche und Aussenparkplätze

2.3.1 Privater Zugangsbereich für das Gebäude Nr. 1

Die **Parkplätze** haben **durchlässige Bodenbeläge** (Rasengitter oder Kies). Hinter den Plätzen (angrenzend an die Parzelle 15915) wird ein **0,5 m** breiter Streifen mit **Mutterboden** für Pflanzungen gemäss dem Aussengestaltungskonzept (Anhang 1) bewahrt.

2.4 Gartenräume und Plätze

Ziel ist es, der Anlage in Sachen Gartenräume und Plätze ein einheitliches Aussehen zu verleihen. Die Detailprojekte müssen in den Baubewilligungsgesuchen figurieren, damit die Eigentümer/innen und Mieter/innen verpflichtet werden können. Die vorgeschlagenen Gestaltungsmaßnahmen müssen einen Bezug zum Aussengestaltungskonzept aufweisen (Anhänge 1 und 2). Die Stadt Sitten behält sich das Recht vor, Sicherheitsleistungen oder **Bankgarantien zu verlangen, um die effektive Durchführung der in diesem Strukturplan vorgesehenen Aussengestaltung zu gewährleisten.**

Die Gartenräume und die Plätze sind im inneren Teil der Anlage angesiedelt sowie im westlichen Teil des Perimeters, zwischen dem Gebäude 3 und der Parzellengrenze.

Einige allgemeine Grundsätze betreffend sämtliche Flächen:

- Für die Bodenbeläge werden vorzugsweise Farben mit hoher Albedo und schlecht wärmeleitende Materialien verwendet.
- Es werden an das lokale Klima angepasste Pflanzenarten bevorzugt.
- Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit im ganzen Quartier einheitliche Gitterzäune, Mauern und Hecken verwendet werden.

2.4.2 Begrüntes Naherholungsgebiet

Die andere Hälfte im Zentrum der Anlage ist – im Gegensatz zur öffentlichen Verkehrsfläche mit mineralischem Charakter – **begrünt, um der Allgemeinheit einen Naherholungs- und Freizeitraum zur Verfügung zu stellen.** In diesem Raum wird ausserdem ein **Spielplatz** entstehen.

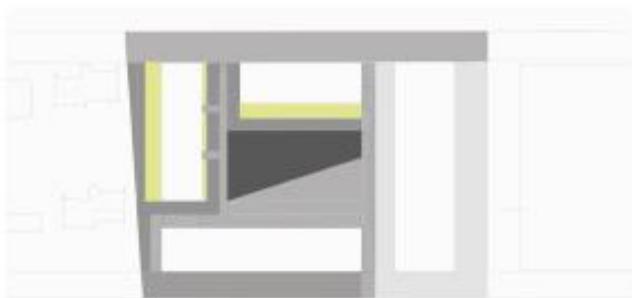
2.4.3 Begrüntes Puffergebiet

Zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und den Gartenflächen / den privaten Terrassen im Zentrum der Anlage sowie im Westen des Standorts, zwischen der Parzellengrenze und der Gartenfläche / den privaten Terrassen, soll ein Pufferraum **aus Rasenstreifen** entstehen. Dieser wird im Übrigen erlauben, den Niveauunterschied zwischen dem öffentlichen Raum und den privaten Räumen zu überbrücken. Diese «Pufferfläche», die zum Gemeinschaftseigentum gehört, ist nicht zugänglich.

Anhang: Konzept für die Aussengestaltung.

Typologie d'espace

1) AIRE DE JARDINS / TERRASSES PRIVATIVES



Les terrasses privées proposent aux bâtiments 2 et 3 un espace extérieur de plain-pied avec les appartements du rez. Chaque terrasse sera séparée latéralement par un 'pare-vue' d'une hauteur maximale de 200cm (structure métallique et plante grimpante). Un revêtement perméable permettra de réguler l'absorption de l'eau de pluie dans le réseau d'eau claire ou dans le sol.

Typologie d'espace

- utilisation privée
- usage agrément
- revêtements plancher bois - dalle béton - etc. permettant l'infiltration de l'eau
- équipements au gré des habitants

Typologie végétale

- type plantes annuelles, vivaces, arbustives
- fonction agréments, culinaires
- composition au gré des habitants



Typologie d'espace

2) AIRE DE FILTRE VÉGÉTAL



Les zones de filtre servent à intimiser les terrasses privées des espaces publics. La diversité des plantes graminées et des plantes vivaces permettent de jouer avec les hauteurs, les couleurs ou encore les formes.

Ambiance légère et effet esthétique garantie.

Typologie d'espace

- utilisation privative, décorative
- usage filtre visuel
- revêtements perméable terre
- équipements /

Typologie végétale

- type graminées, vivaces
- fonction privatiser les terrasses / esthétique
- composition plantation de massifs mixtes



Typologie d'espace

3) AIRE DE DÉTENTE VÉGÉTALISÉE



La zone engazonnée et plantée offre un espace de jeux pour les enfants du quartier. Une butte sera modelée afin d'y planter un petit bosquet d'arbres. Un muret-siège délimite le pourtour de l'espace engazonné. Des éléments de jeux adaptés aux enfants pourront être installés (balançoire, toboggan, etc.)



Typologie d'espace

- utilisation semi-publique
- usage lieu de rencontre, de jeux et de détente
- revêtements végétal perméable type gazon, intensif
- équipements jeux enfants

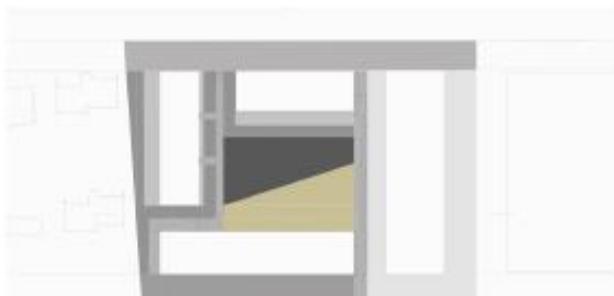
Typologie végétale

- type arbres en bosquet plantés sur butte, espèces indigènes, hauteur maximum 10m et espace engazonné
- fonction agréments, ombrage
- composition bosquet de 3 ou 5 arbres, gazon



Typologie d'espace

4) AIRE DE CIRCULATION PUBLIQUE / ESPACE DE RENCONTRE



La zone minérale se définit comme un lieu de transit piétonnier, traversant le quartier. Elle est également perçue comme un lieu de rencontre et d'échange inter-quartiers. Le revêtement de sol doit faciliter les déplacements en poussette, en chaise roulante ou encore en vélo. Un revêtement perméable permettra de réguler l'absorption de l'eau de pluie dans le réseau d'eau claire ou dans le sol.

Typologie d'espace

- utilisation publique, lieu de passage
- usage lieu d'échange et de rencontre, place de jeux, accès piéton et véhicules d'urgence
- revêtements minéral, albédo élevée (couleur claire)
- équipements muret siège, luminaires à faible intensité

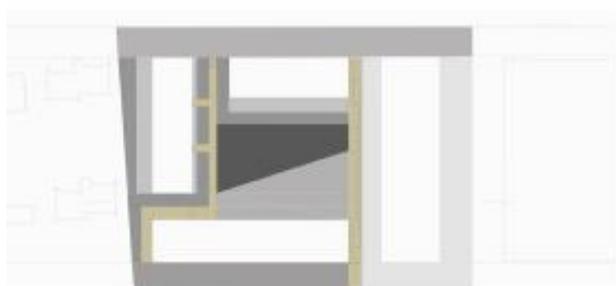
Typologie végétale

- type arbre isolé à grand développement, espèce indigène, hauteur maximum 20m-25m
- fonction agrément, ombrage
- composition plantation unique



Typologie d'espace

5) AIRE DE CIRCULATION PUBLIQUE / GRADINS - RAMPES - ESCALIERS



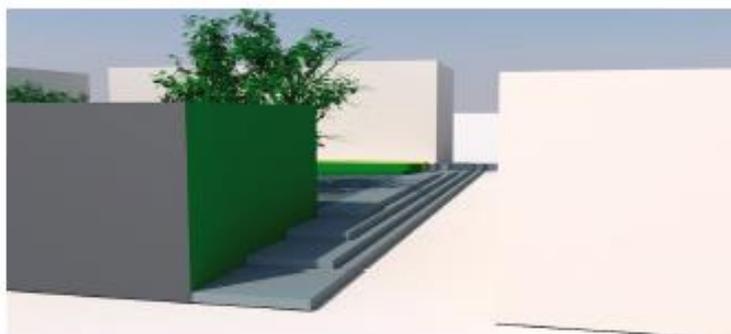
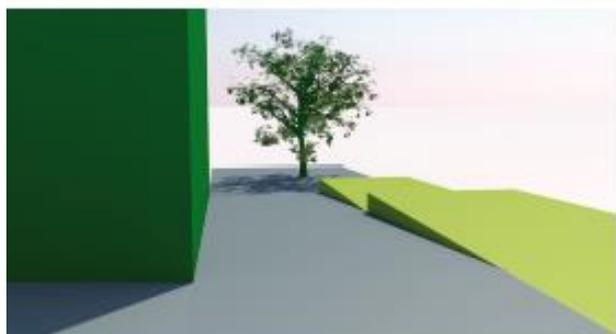
Les rampes offrent la possibilité aux personnes à mobilité réduite, aux mamans en poussette, aux cyclistes etc., d'accéder à l'espace de rencontre. Les gradins offrent un lieu de vie et de rencontre lors des déplacements où il est possible de s'arrêter et de s'asseoir quelques instants.

Typologie d'espace

- utilisation semi-publique, publique
- usage lieu d'échange et de rencontre, espace de vie, passage, accès piéton et véhicules d'urgence
- revêtements zone piétonne : minérale
gradins : plantation possible en massifs, perméable
- équipements luminaires à faible intensité, muret siège, bacs de plantation

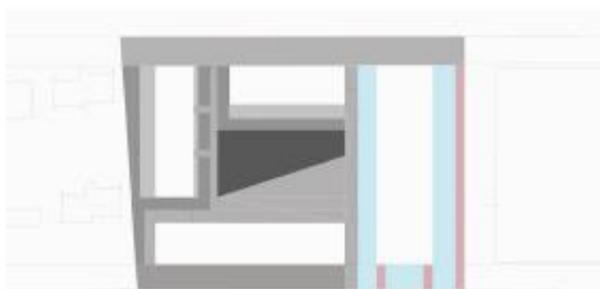
Typologie végétale

- type plantation graminées / vivaces
- fonction agrément, passage
- composition plantation en massifs



Typologie d'espace

6) PARKING EST DU PAD



Le parking à l'est du PAD se trouve en limite avec l'entreprise Les Creusets SA.

Afin d'exploiter au mieux la surface, il est à prévoir l'installation d'une treille en structure métallique (type pergola). Celle-ci peut supporter des plantes grimpantes libérant au sol l'espace nécessaire pour des places de parc.

Dans la mesure du possible, l'utilisation d'un sol perméable type grille-gazon ou gravier sera préconisée dans l'intention d'infiltrer les eaux pluviales dans le sol.

Typologie d'espace

- utilisation semi-publique
- usage parking véhicules, circulation motorisée
- revêtements perméable, dalle gazon / gravier
- équipements structure métallique pour plantes grimpantes, luminaires faible intensité

Typologie végétale

- type plantes grimpantes
- fonction ombrage, amélioration du vis-à-vis, esthétique
- composition plantes palissées sur structure métallique



Typologie d'espace

7) VÉGÉTALISATION FAÇADE



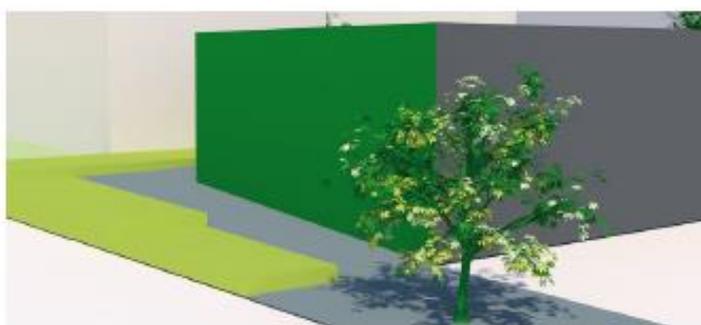
Le bâtiment 4 abritant des activités artisanales sera végétalisé au moins sur la face nord par un système de câbles et de plantes grimpantes.

Typologie d'espace

- utilisation aucune
- usage habillage façade, esthétique
- revêtements /
- équipements structure métallique et système de câble pour plantes grimpantes

Typologie végétale

- type plantes grimpantes : lierre, vigne vierge, etc
- fonction décorative, esthétique
- composition mixte, mélange d'espèces, feuillage persistant / caduc



Commune de Sion - PAD Oscar-Bider

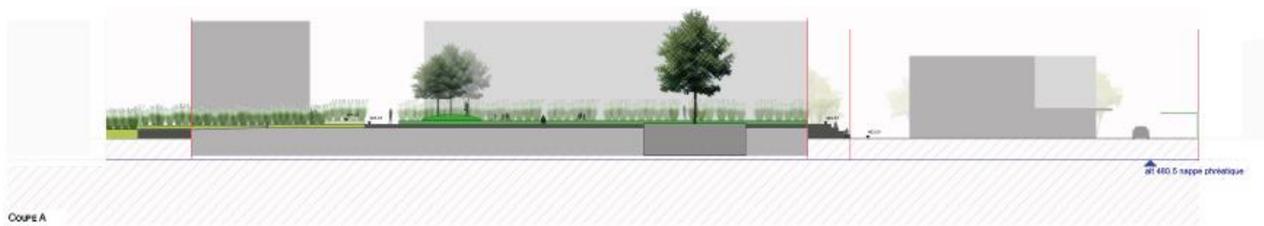
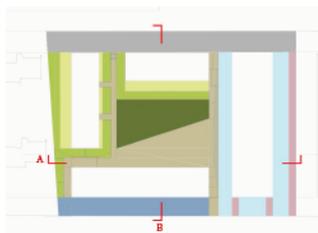
Date : 2.12.2015

CALCUL DE L'INDICE DES SURFACES PERMÉABLES

Surfaces vertes :	- Surfaces en pleine terre	897.2m ² à 100%, soit :	897.2
	- Surfaces vertes couvrant des constructions enterrées	1620.6m ² à 50%, soit :	810.3
	- Surfaces de toitures végétalisées	4268.2m ² à 50%, soit :	2134.1
	- Surfaces de circulation perméable sur dalle	1106.8m ² à 50%, soit :	553.4
	- Surfaces de circulation perméable en pleine terre	609m ² à 100%, soit :	609
		TOTAL	5004
Ratio surfaces vertes / surface de la parcelle :		5004/12681.75	39.50%

Surfaces perméables :	Surfaces vertes 5004m ² +parking engazonnés 543.3m ² :	5547.3
	TOTAL	5547.3
- Ratio surfaces perméables / surface de la parcelle :	5547.3 / 12681.75	43.75%

COUPES DE PRINCIPE



A.6. Strukturplan «Diolly»

Beispiel eines neuen Stadtteils am Weinberg

Vom Stadtrat am 01.09.2016 genehmigt.



Auszug aus dem QP-Reglement

Art. 18 Aussengestaltung und Raumtypologie – Oxalis Architectes Paysagistes

Das Projekt ist über der Stadt Sitten auf einem Plateau mit Südexposition angesiedelt, das durch zwei steile Hänge begrenzt wird. Man hat somit eine schöne Aussicht auf das Tal. Die Parzelle ist vollständig mit Weinbergen bepflanzt und wird von den umliegenden Strassen begrenzt. Es handelt sich um eine Weinbauparzelle von 8842 m², die von einem Netz von Hecken und Weinmauern umgeben ist. Im Süden und im Westen drängen sich Gruppen von grossen Bäumen um die Häuser. Die Suone von Lentine, die einst zur Wasserversorgung der Weinberge gebaut wurde, durchquert die Parzelle im Untergrund. Es handelt sich um eine Nebensuone. Diese wird durch eine weiter oben am Hang installierte Schleuse geregelt, die bei Bedarf geöffnet wird. Heute ist diese Suone meistens trocken und wird kaum für die Landwirtschaft genutzt; sie könnte aber bei Niederschlagsereignissen wieder in Gebrauch genommen werden.

Diese Parzelle enthält **typische Elemente der Walliser Landwirtschaftsgebiete**, die dank dem Landschaftskonzept in einem neuen Licht erscheinen. Die Realisation der Wohnsiedlung schafft ein dichtes Netz von Mauern in Rohbeton, das an die klaren Linien entlang der Talhänge erinnert. Es werden einheimische Pflanzenarten gewählt, die in der häuslichen Küche verwendet werden können: aromatische Pflanzen oder solche die Beeren, Früchte oder Nüsse tragen. Diese sollen an die ursprüngliche Nutzung des Standorts erinnern. Holzstämme und -klötze dienen den Kindern zum Spielen und erinnern an die vertikalen Stützen der Weinreben. **Es werden möglichst viele durchlässige Flächen eingepflanzt.** Ein **offenes Regenwasserauffangnetz**, das an die Suone angeschlossen ist, erinnert an den Weg, den das Wasser in den Weinbergen zurücklegt. In diesem neuen Quartier gibt es keine Hecken, sondern das Gegenüber wird dank zufälligen Buschpflanzungen in den privaten Gärten geregelt.

Das Projekt sieht fünf Raumtypen vor, die den stufenweisen Übergang vom öffentlichen zum privaten Bereich gewährleisten.

- Wohnstrasse: Hauptzufahrtsweg zum Quartier; stellenweise von Bäumen umgeben, welche die begrünten Garagen unterbrechen; im Mittelteil ist der Bodenbelag glatt,

damit Velo, Trotinett oder Rollschuh gefahren werden kann; die Seiten sind dagegen mit offenen Fugen versehen.

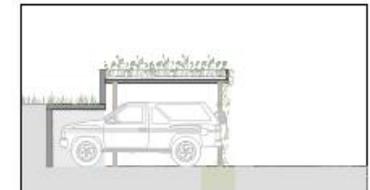
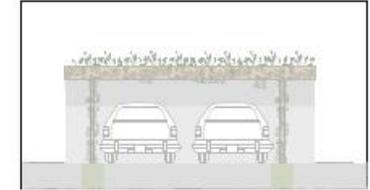
- Kollektivräume: offene Naturorte, wo die Bewohnerinnen und Bewohner sich begegnen, sich entspannen, spielen und das Quartierleben teilen können.
- Rebenweg: Weg aus stabilisiertem Kies, über den die Spazierenden zu den Wegen gelangen, die sich durch die Weinreben schlängeln.
- Gässchen: Diese sind mit der zentralen Strasse verbunden und geben Zugang zu den Wohnungen sowie den halbprivaten oder engeren Räumen, die von den Bewohnerinnen und Bewohnern mobil gestaltet werden können.
- Private Gärten: Sie werden von Mäuerchen aus Rohbeton abgegrenzt und durch Büsche mit geniessbaren Früchten aufgewertet.

Die Wahl der Pflanzen ermöglicht einen Dialog zwischen dem alten Bauernhaus und dem neuen Quartier.

Anhang 01 – schematische Illustrationen

Anhang 02 – Landschaften, Aussengestaltung

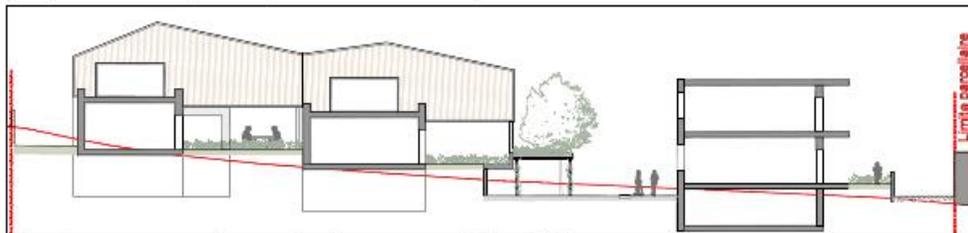
Anhang 03 – Landschaften, Typologien



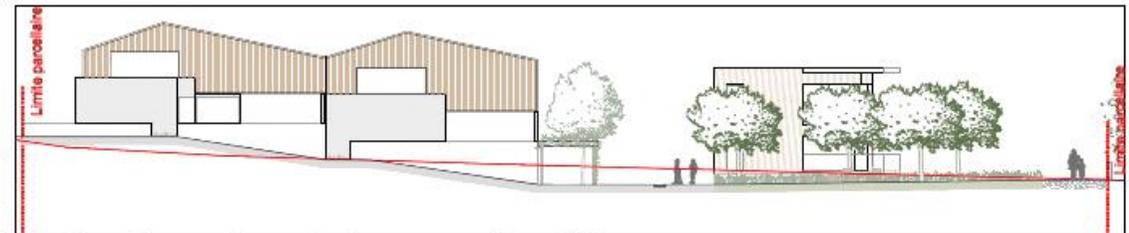
015 - Plan avec insertion paysagère 1/500

(Limite parcellaire tenant compte de l'élargissement de la route de Lentine)

018 - Détails parking - 1/100



016 - Coupe transversale type dans les espaces privés - 1/200



017 - Coupe Transversale type dans les espaces publics - 1/200

Limites

- Limite de parcelle
- Bisse de Lentine

Espaces

- Rue et ruelles du quartier
- Sentier des vignes et places de parkings visiteurs
- Places de parkings couvertes (véhicules et 2 roues)
- Espaces collectifs
- Jardins privés

Végétation

- Arbres existants
- Arbres projet - espaces collectifs (arbres fruitiers)
- Arbres projet - jardins privés (arbustes)
- Végétation grimpante

019 TYPOLOGIES D'ESPACES



Rue desserte



Utilisation	Public
Usage	Passeage, accès piétons, dépôt-trieux d'échange et de rencontre
Sol	Rue: minéral imperméable carrossable, type dallage liège-trottoir; minéral perméable, type dallage à joints ouverts
Equipement	Luminaires
Gestion des eaux pluviales	Infiltration partielle, trop plein des eaux récupéré dans le bicox

Sentier des vignes



Utilisation	Public
Usage	Agrément, promenade
Sol	Gravier, perméable
Equipement	Mur de vigne
Gestion des eaux pluviales	Infiltration dans le terrain, trop plein d'après dans le bicox

Places visiteurs



Utilisation	Public
Usage	Parking, dépôt
Sol	Minéral perméable, type dallage à joints ouverts
Equipement	Luminaires de sol
Gestion des eaux pluviales	Infiltration partielle, trop plein des eaux dirigé dans le bicox

Espaces collectifs



Utilisation	Public
Usage	Lieu de rencontre, de partage, de jeu et de détente
Sol	Végétal perméable type gazon fleur extensif, revêtement perméable sculpté type matrice organique (ex. copeaux bois)
Equipement	Luminaires, poubelles, tables et bancs, jeux en tandem et troncs de bois
Gestion des eaux pluviales	Infiltration dans le terrain

Ruelles



Utilisation	Semi-privé
Usage	Accès aux logements
Sol	Minéral perméable, type dallage à joints ouverts
Equipement	Luminaires des villos
Gestion des eaux pluviales	Infiltration partielle, trop plein des eaux dirigé dans le bicox

Jardins privatifs



Utilisation	Privé
Usage	Jardin de report
Sol	Végétal perméable, type de gazon fleur
Equipement	Prise d'eau et électricité
Gestion des eaux pluviales	Infiltration dans le terrain, drainage et évacuation

020 TYPOLOGIES VEGETALES



Rue desserte



Type	Arbres liges de moyenne grandeur, feuillage léger
Fonction	Ombre, agrément, caractère espace rue, éviter les vis-à-vis
Composition	Rythme alternatif en quinconce
Type	Strigantes (sol garage), type vignes
Fonction	Agrément, usage calcaires
Composition	Suivant la rythme de la structure

Sentier des vignes



Type	Strigantes
Fonction	Agrément, usage calcaire
Composition	Suivant le mur de pierre

Places visiteurs



Type	Arbres liges de moyenne grandeur, feuillage léger
Fonction	Ombre, agrément, caractère espace rue
Composition	Alignement

Espaces collectifs



Type	Arbres fruitiers
Fonction	Ombre, intégration paysagère, caractère vertige
Composition	Type verges aléatoire
Type	Arbres de première grandeur à caractère gazeux
Fonction	Agrément usage silhouette, intégration
Composition	Boisquet isolé

Ruelles



Type	Plantes en pot
Fonction	Agrément, caractère espace rue
Composition	Au gré des habitants

Jardins privatifs



Type	Arbrissaux, arbustes fruitiers
Fonction	Pivotalisation, ombre, agrément, usage calcaire
Composition	Liés aux murs, selon les angles de vis-à-vis

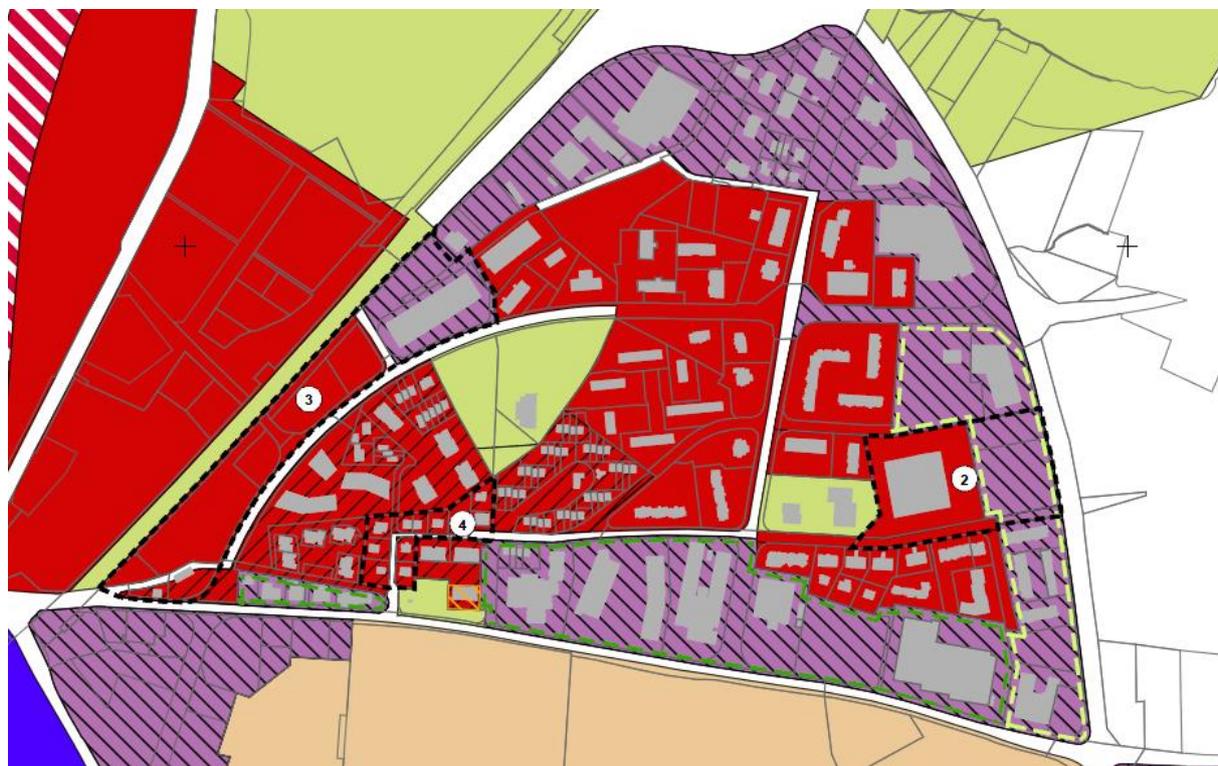
Anhang B – Zonennutzungspläne

- B.1. Zonennutzungsplan «Champsec»
- B.2. Zonennutzungsplan «Campus»
- B.3. Zonennutzungsplan «Einkaufszentren»

B.1. Zonennutzungsplan «Champsec» (Zone mit Planungspflicht)

Beispiel einer Zonenänderung in einem Randquartier

Am 16.11.2016 vom Staatsrat genehmigt



Auszug aus den Pflichtenheften der Zonen mit Planungspflicht (2-3-4)

Planungsziele

- Die Nutzungsdurchmischung basierend auf dem langfristigen Leitbild des Quartiers «Champsec» koordinieren (Wohnzone im Zentrum und Arbeitszone am Quartierrand, um den Verkehr im Quartierinnern auf ein Mindestmass zu beschränken).
- Die Baumöglichkeiten strukturieren.
- **Klimaangepasste Aussenanlagen schaffen, welche die soziale Kohäsion fördern.**
- Die Verkehrsnetze (Fahrzeuge, Fussgänger und Zweiräder) so organisieren und strukturieren, dass der Langsamverkehr gefördert wird.

Massnahmen (*)

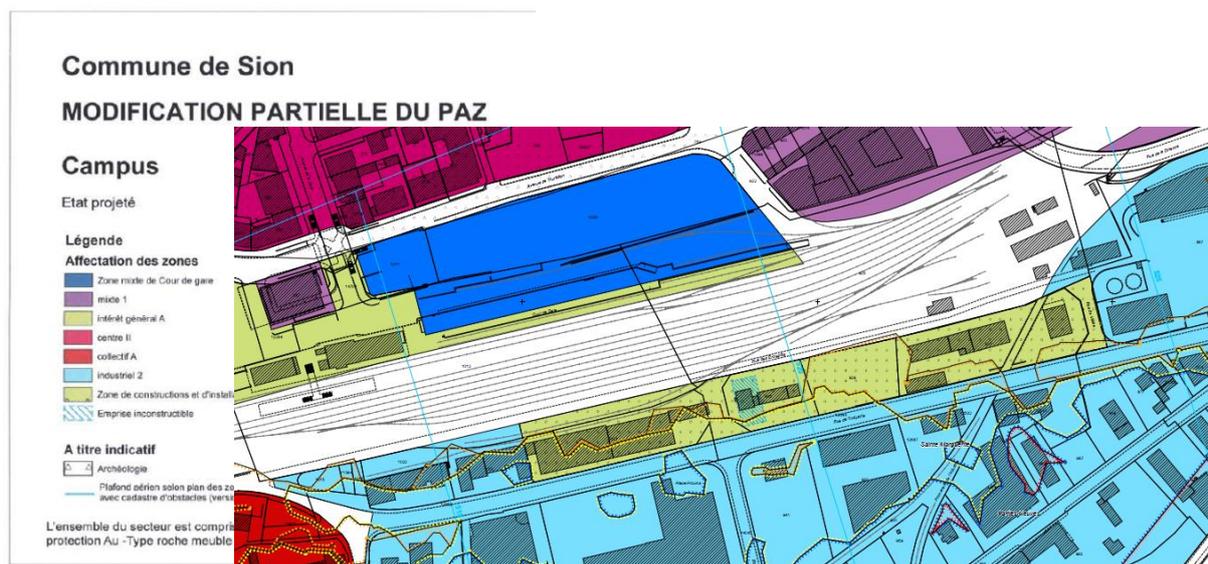
Aussenräume

- Im Wohnbereich Quartiereinrichtungen wie Spielplätze, öffentliche oder halböffentliche Räume usw. vorsehen.
- **Aussenanlagen mit einer klimaangepassten Vegetation schaffen.**
- **Die Wasserspeicherung und -versickerung im Boden fördern.**
- **Bodenbeläge mit hoher Albedo bevorzugen.**
- Auf zeitgenössische Weise das einheimische Bewässerungssystem (Mühlen) neu anlegen.

B.2. Zonennutzungsplan «Campus»

Die Begrünung der Dächer als Bauaufgabe

Am 21.10.2015 vom Staatsrat genehmigt



Auszug aus dem kommunalen Baureglement

Art. 71^{bis} Zone für öffentliche Bauten und Anlagen D Campus

h) Einrichtung und Energie:

Der Industriegleis-Durchgang wird langfristig für den Langsamverkehr umgestaltet. Der Gütertransport auf der Schiene wird zur Erschliessung der lokalen Unternehmen vorübergehend, und solange eine Nachfrage besteht, beibehalten. Unter Berücksichtigung der mit dem Schienentransport technisch kompatiblen Anlagen und Bedingungen kann eine Nutzungsdurchmischung mit dem Langsamverkehr eingeführt werden.

Die technischen Infrastrukturen (ausser Versuchseinrichtungen wie Demonstrationsanlagen usw.) werden in die Bauvolumetrie integriert.

Die Gebäude und deren technischen Einrichtungen werden durchwegs die strategischen Leitlinien des kommunalen Richtplans einhalten, namentlich was den Energieverbrauch und die erneuerbaren Energien angeht.

Die Dächer werden gemäss der Norm SIA 312 begrünt.

i) Umweltaspekte:

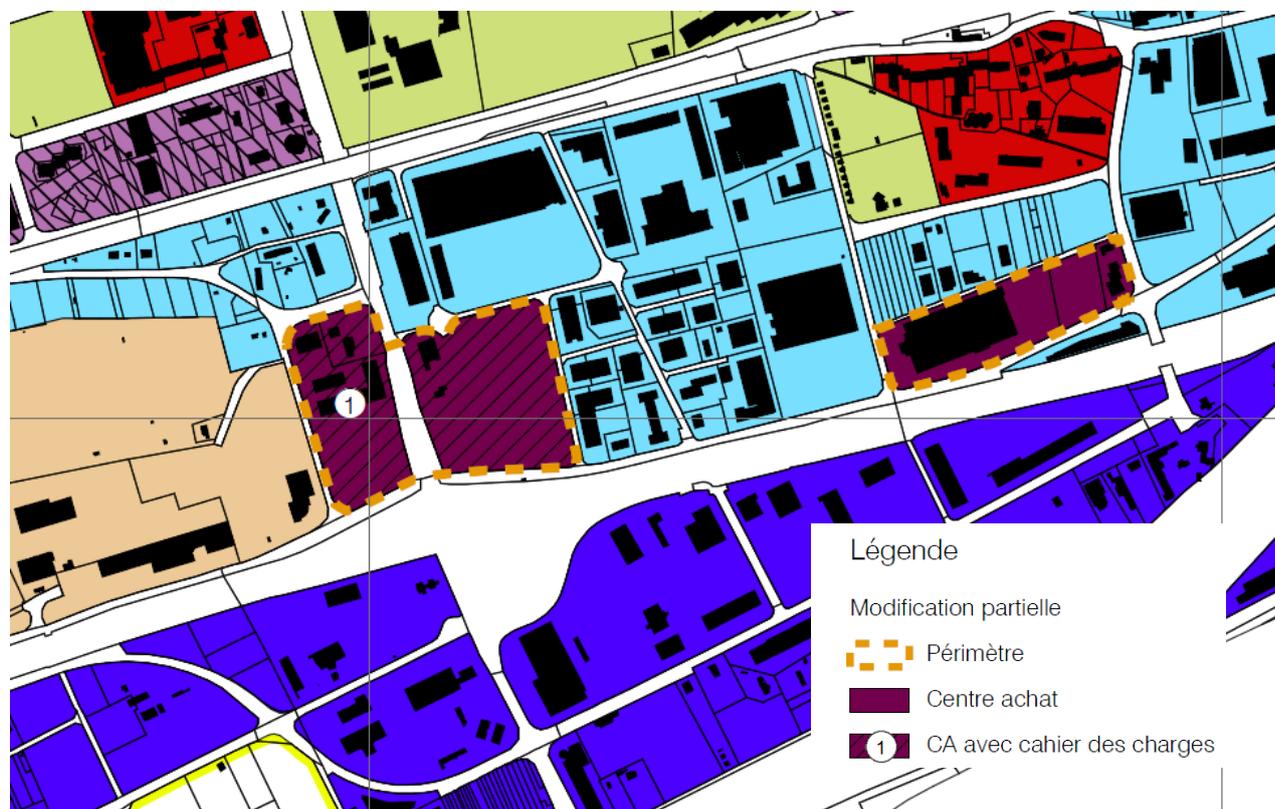
Das Baubewilligungsgesuch muss zusammen mit den Umweltuntersuchungen bezüglich des gesamten ZCIP D Campus eingereicht werden, namentlich:

- ein Umweltverträglichkeitsbericht, der die Einhaltung der Umwelanforderungen bezeugt und die notwendigen Massnahmen präzisiert;
- ein hydrogeologischer Bericht und die Sonderbewilligungsgesuche im Sinne des GSchG; und
- die gemäss AltIV notwendigen Untersuchungen.

B.3. Zonennutzungsplan «Einkaufszentren»

Beispiel einer Zonenänderung für eine Geschäftszone am Stadtrand, in der Nähe eines Autobahnzubringers

Am 12.09.2012 vom Staatsrat genehmigt



Auszug aus dem kommunalen Baureglement (1)

- f) Die Aussenanlagen (Strassen, Parkplätze, Freiräume) unterliegen den auf Industriezonen anwendbaren Gemeinderichtlinien. 50% der **Aussenparkflächen müssen für Niederschlagswasser durchlässig sein.**
- g) **Dächer mit einer Fläche von über 500 m² müssen begrünt** werden.

Auszug aus den Pflichtenheften der Zonen mit Planungspflicht (Anhang 2 GBZR)

Aussenräume **Hochwertige Aussenräume mit Grünflächen** schaffen.

Anhang C – Bau-und Zonenreglement

Beispiel eines Baureglementsentwurfs

Arbeitsversion

Auszug kommunales BZR vorrangige Revision – Aussengestaltung

Art. 38 Regenwasser

Das Regenwasser wird gemäss den Gemeindevorschriften zur Siedlungsentwässerung **reinfiltrierte**, aufbereitet oder entsorgt.

Art. 43 Naherholungsgebiet und Kinderspielplätze

- a) Für Wohngebäude mit mehr als vier Wohneinheiten müssen **Naherholungsräume angelegt werden, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern offenstehen**. Diese Räume müssen eine **Mindestfläche von 100 m²** aufweisen und/oder **12% der Bruttogeschossfläche des Bauprojekts** ausmachen.
- b) Im Prinzip muss ein Kinderspielplatz angelegt werden. Dessen Fläche wird wie folgt berechnet: **Pro 100 m² bewohnbare Bruttogeschossfläche ist eine Spielplatzfläche von 1,5 m² erforderlich, jedoch mindestens eine Fläche von 50 m²**. Eine teilweise oder vollständige Befreiung von dieser Verpflichtung kann vom Stadtrat nur in jenen Fällen genehmigt werden, in denen die Eigenheiten der Zone, des Quartiers oder des Baustandorts die Realisierung eines solchen Werks verunmöglichen.
(...)

Art. 44 Architektonische und städtebauliche Qualitäten

- a) Jede Baute muss nach den **Regeln der Kunst entworfen sein und in architektonischer Hinsicht eine kohärente Erscheinung bilden, die einen Bezug zur Umwelt aufweist**. Sie muss den **besonderen Eigenschaften einer Landschaft** oder Siedlung, einer Ortschaft, eines Quartiers oder einer Strasse sowie dem charakteristischen Eigenwert eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe Rechnung tragen.
(...)
- d) **Terrainveränderungen sind auf ein Mindestmass zu beschränken**. Das Projekt muss **an die Topographie des Geländes angepasst** sein. Die Terraingestaltung muss **in Einklang mit den Nachbarparzellen stehen**.

Art. 46 Schutz der Quellen und Wasserläufe; Gewässerraum

- a) Der Stadtrat kann alle notwendigen Vorbehalte oder Anforderungen definieren, um die Quellen und Grundwassererfassungsanlagen, die Pumpbrunnen und die Grundwasservorkommen zu schützen (siehe auch Anmerkung 16 der Tabelle von Art. 95).
- b) **Jede Baute muss nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung auf eine Weise errichtet werden, die der Hochwassergefahr vorbeugt und einen Mindestraum für Fliessgewässer schafft bzw. bewahrt**.
- c) Im Übrigen gilt für alle Fliessgewässer die einschlägige kantonale und eidgenössische Gesetzgebung.

Art. 50 Aussenanlagen

- a) Der Antragsteller muss einen Plan mit einem **Landschaftskonzept** erstellen. Der Stadtrat kann eine Richtlinie erlassen, in der die übrigen Dokumente (Baumpflanzungsplan) aufgeführt sind, die der Antragsteller einreichen muss. Das Landschaftskonzept und die übrigen erforderlichen Dokumente sind integrierender Bestandteil des Baubewilligungsgesuchs und müssen gleichzeitig mit diesem eingereicht werden.

An die Strassen angrenzende private Aussenanlagen prägen das Strassenbild. Ihre Behandlung ist daher Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit. Die Stadt Sitten achtet darauf, dass die Anlageprojekte den Strassencharakter respektieren.

- b) Gefährdet ein Bau, Umbau oder Abbruch bestehende, an die Strassen angrenzende Anlagen oder hochwertige Übergangselemente wie Mauern, Mauerchen, Zäune oder Niveaudifferenzen, so kann der **Stadtrat eine Lösung vorschreiben, die eine vollständige oder teilweise Erhaltung der besagten Anlagen ermöglicht.**
(...)

Art. 50^{bis} Pflanzungen und Grünflächen

- a) Der Stadtrat verlangt die Pflanzung von Bäumen in unmittelbarer Nähe der Gebäude, namentlich in den Industriezonen (siehe Art. 95 Anm. 14). **Im Freiland wird ein Pflanzungsgraben von mindestens 9 m³ verlangt.** In diesen Fällen kann der Gemeinderat vom Antragsteller die Einreichung eines Baumpflanzungsplans verlangen, der insbesondere über die **vorgesehenen Pflanzungen und Baumarten** Auskunft zu geben hat.
- b) Der Eigentümer pflanzt mindestens **einen markanten Baum pro 500 m² Katasterfläche der Parzelle.** Nach Möglichkeit sind **einheimische Baumarten** zu wählen. Unter einem markantem Baum ist eine durchschnittlich bis stark wachsende Baumart zu verstehen, die:
- zumeist eine **Höhe von 10 m** oder mehr erreicht,
 - sich durch **besondere Langlebigkeit** auszeichnet,
 - einen anerkannten **dendrologischen Wert** hat.
- c) Grundsätzlich ist ein **Verhältnis von einem Nadelbaum auf zwei Laubbäume einzuhalten.**
- d) Die Bäume müssen **bei ihrer Pflanzung mindestens 2 m hoch sein.**
- e) Bestehende Bäume, die erwiesenermassen gesund sind, werden in der Zahl der erforderlichen Bäume berücksichtigt.
- f) **Zur Gewährleistung der Entwässerung** verlangt der Stadtrat ausserdem, **dass bei Grundstücken, deren Katasterfläche 500 m² übersteigt, 15% der Katasterfläche aus einer Bodenfläche mit ausschliesslich natürlichem Charakter bestehen müssen.** Dafür kommen nur rein natürliche Flächen infrage, **einschliesslich bekiester, gefliester und/oder begrünter Flächen, sofern sie durchlässig sind und weder als Ablage- noch als Parkplatz dienen.**

Art. 50^{ter} Anlagen auf Plattendächern

- a) Die Einrichtung von Grünflächen, Naherholungsräumen und Kinderspielplätzen oder die Pflanzung von Bäumen kann auf Plattendächern erfolgen; einzig die Flächen mit ausschliesslich natürlichem Charakter (Naturgebiet) müssen auf natürlichem Boden lokalisiert sein.
- b) Die bepflanzten Flächen werden entweder mit einer Vorrichtung, die eine ständige Wasserreserve von mindestens 0,10 m gewährleistet, oder einem gleichwertigen System versehen.
- c) Alle Bauvorkehrungen werden im Einvernehmen mit dem Stadtrat ergriffen.

Art. 50^{quater} Besondere Fälle

- a) Je nach Geländebeschaffenheit kann der Stadtrat **anstelle der in Art. 50^{bis} und 50^{ter} vorgesehenen Massnahmen andere Begrünungsmassnahmen für zulässig erklären.**
- b) Reicht das verfügbare Gelände nicht aus, um die Anforderungen von Art. 50^{bis}, 50^{ter} und 50^{quater} zu erfüllen, **legt der Stadtrat fest, welche minimalen Anwendungsbedingungen erfüllt werden müssen.**
(...)

Art. 60 Detailnutzungsplan

- a) Der Detailnutzungsplan bezeichnet für bestimmte Teile der kommunalen Bauzone besondere Raumplanungsmassnahmen und regelt die **Nutzungsart des Bodens** im Einzelnen, wobei er den Planungszweck sowie die Art und das Ausmass der Nutzung bestimmt. Er stellt eine detaillierte Ergänzung des Zonennutzungsplans dar, ist aber allgemeiner und umfassender als der Quartierplan.
Er **organisiert in erster Linie die bebauten und ungebauten Räume**, definiert die öffentlichen und privaten Flächen sowie die Erschliessungen und **Aussenanlagen**. Er muss zweckdienliche Lösungen für spezifische Probleme eines ausserhalb der Bauzone gelegenen Bereichs liefern. Er kann ferner zur Präzisierung einer möglichen Nutzung des Bereichs, zur Definition des Biotopschutzes, zur Bestimmung einer Sport- oder Tourismuszone oder zur Lokalisierung des landwirtschaftlichen Hochbaus innerhalb einer Landwirtschaftszone dienen.
- b) Im Allgemeinen bestimmen der Zonennutzungsplan und das vorliegende Reglement, in welchen Fällen ein Detailnutzungsplan erstellt werden muss (Zonen mit Planungspflicht) und welche Regeln bei dessen Ausarbeitung zu beachten sind. Abgesehen von den im vorliegenden Reglement vorgesehenen Zonen mit Planungspflicht findet der Detailnutzungsplan auch Anwendung:
- auf grösstenteils unbebaute Bereiche;
 - wenn die Schaffung von öffentlichen Räumen oder Wegen erforderlich ist;
 - bei der Anpassung der Nutzung und/oder Dichte einer Zone.
- c) **Der Stadtrat kann die Modalitäten zur Ausarbeitung der Detailnutzungspläne in Form von Richtlinien präzisieren.**
- d) Wenn die Umstände es erfordern, insbesondere wenn sich eine Koordinationsmassnahme zur Gewährleistung einer kohärenten Verdichtung der Siedlung aufdrängt, **kann der Stadtrat einen Detailnutzungsplan ausarbeiten bzw. von den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vorgängig zum Baubewilligungsverfahren die Ausarbeitung eines solchen Plans verlangen.**
- e) In den von diesem Reglement vorgesehenen Fällen kann die Ausarbeitung eines Detailnutzungsplans auch von Privatpersonen verlangt werden; dies insbesondere dann, wenn eine strikte Anwendung der Zonenregeln die Erreichung der Zonenziele kompromittieren würde oder wenn die Geländefläche den Vorschriften der Zonentabelle gerecht wird (Art. 95). Der Stadtrat wird gegebenenfalls die Bedingungen für den Detailnutzungsplans festlegen.
- f) In Bauerwartungsgebieten obliegt es den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Einvernehmen mit dem Stadtrat, aber auf eigene Kosten, einen Detailnutzungsplan auszuarbeiten. Falls nötig, lässt der Stadtrat die besagten Pläne von Amtes wegen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erstellen.
- g) Der Detailnutzungsplan erlaubt eine Erhöhung der Ausnutzungsziffer in dem von Art. 84 festgelegten Rahmen, eine Verkleinerung des Gebäudeabstands gemäss Art. 87 sowie andere nach den Umständen gebotene Ausnahmen.
- h) Der Detailnutzungsplan enthält insbesondere folgende Angaben:
- den Perimeter des Bereichs und sein erweiterter Kontext im Katasterplan mit den Parzellennummern und den Namen der vom Detailnutzungsplan betroffenen Grundeigentümer/innen sowie nach Möglichkeit der benachbarten Grundeigentümer/innen;
 - die geographischen Koordinaten;
 - die Nutzung(en) des Perimeters;
 - die verschiedenen Bereiche, die das Spiel zwischen **Voll und Leer** bestimmen, einschliesslich der Verkehrs-, Park- und Freiräume.
- i) Der Plan wird durch ein Reglement und einen erläuternden Bericht ergänzt, die Folgendes präzisieren:

- die Beziehung zwischen Detailnutzungsplan und Zonennutzungsplan;
 - die städtebaulichen und technischen Eigenschaften (Lärm, Energie usw.) des betroffenen Bereichs;
 - **die verschiedenen Raumtypologien des Detailnutzungsplans (Bauten, Zufahrtswege, Aussengestaltungen usw.);**
 - die Umsetzungsschritte;
 - die aktuellen Infrastrukturen (Wasser, Abwasserleitungen, Strom usw.);
 - die verschiedenen Kennziffern (Überbauungsziffer, Ausnützungsziffer usw.);
 - die eventuellen Abweichungen von diesem Reglement;
 - sofern es die Umstände erfordern, die Merkmale und Modalitäten der Finanzierung von Einrichtungen und Infrastrukturen;
 - die wichtigsten Dienstbarkeiten (einschliesslich öffentlicher Dienstbarkeiten).
- j) Das Vorgehen muss vorgängig mit den zuständigen Gemeindestellen koordiniert werden. Zu diesem Zweck muss ein Vorprojekt erstellt werden, das insbesondere den Perimeter der Studie, die angepeilten Ziele und die Raumplanungsprojekte präzisiert. Das Vorprojekt belegt die Stichhaltigkeit des gewählten Konzepts, u.a. durch die Präsentation mehrerer Untersuchungsvarianten.
- k) Sofern der betroffene Bereich Gegenstand einer Landumlegung, einer Grenzbereinigung und/oder eines Baulinienplans ist, müssen diese Raumplanungsinstrumente in den Detailnutzungsplan integriert bzw. mit diesem koordiniert werden.
- l) Der Detailnutzungsplan wird von den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern erstellt und finanziert. Der Stadtrat kann sich an seiner Ausarbeitung und Finanzierung beteiligen.
- m) Werden die Vorschriften des Zonennutzungsplans und des vorliegenden Reglements eingehalten, kommt das ordentliche Baubewilligungsverfahren zur Anwendung.
- n) In den anderen Fällen, insbesondere wenn sich der Perimeter des Detailnutzungsplans (auch nur teilweise) ausserhalb der genehmigten Bauzone befindet und/oder wenn die Bedingungen bzw. Bestimmungen des Quartierplans nicht der Grundregulierung der Bauzone entsprechen, kommt die kantonale Gesetzgebung zur Anwendung.

Art. 61 Quartierplan

- a) Der Quartierplan regelt die Gesamtheit der bestehenden oder geplanten Bauten in einem begrenzten Gebiet, das eine ausreichende und homogene Einheit bildet.
- b) Der Quartierplan (QP) präzisiert nicht nur – wie der DNP – besondere Raumplanungsmassnahmen und die Bodennutzung, sondern er soll ausserdem die bebauten Räume, ihre architektonische Einheit und die **Leerräume auf haushälterische Weise definieren und organisieren sowie die für die öffentlichen und privaten Anlagen (Zugang, Fusswege usw.) erforderlichen Räume bewahren**; dies insbesondere in jenen Teilgebieten, in denen die Bauten besonders gut in das bestehende Orts- und Landschaftsbild integriert werden müssen oder in Teilgebieten, die für die Entwicklung der Gemeinde von grosser Bedeutung sind.
- c) Im Allgemeinen bestimmen der Zonennutzungsplan und das vorliegende Reglement, in welchen Fällen ein Quartierplan erstellt werden muss (Zonen mit Planungspflicht und diesbezügliche Lastenheften im Anhang dieses Reglements) und welche Regeln bei dessen Ausarbeitung zu beachten sind.
- d) Der Stadtrat kann die Modalitäten zur Ausarbeitung der Quartierpläne in Form von Richtlinien präzisieren.
- e) Wenn die Umstände es erfordern, insbesondere wenn sich eine Koordinationsmassnahme zur Gewährleistung einer kohärenten Verdichtung der Siedlung aufdrängt, kann der Stadtrat einen Quartierplan ausarbeiten bzw. von den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vorgängig zum Baubewilligungsverfahren die Ausarbeitung eines solchen Plans verlangen.
- f) In den von diesem Reglement vorgesehenen Fällen kann die Ausarbeitung eines Quartierplans auch von Privatpersonen verlangt werden; dies insbesondere dann, wenn eine strikte Anwendung der Zonenregeln die Erreichung der Zonenziele kompromittieren

- würde oder wenn die Geländefläche den Vorschriften der Zonentabelle gerecht wird (Art. 95). Der Stadtrat wird gegebenenfalls die Bedingungen für den Quartierplan festlegen.
- g) Der Quartierplan erlaubt eine Erhöhung der Ausnutzungsziffer in dem von Art. 84 festgelegten Rahmen, eine Verkleinerung des Gebäudeabstands gemäss Art. 87 sowie andere nach den Umständen gebotene Ausnahmen.
- h) Der Quartierplan muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
- den Perimeter des Bereichs und seinen erweiterten Kontext im Katasterplan mit den Parzellennummern und den Namen der vom Quartierplan betroffenen Grundeigentümer/innen sowie nach Möglichkeit der benachbarten Grundeigentümer/innen; die geographischen Koordinaten sind ebenfalls anzugeben;
 - Ausrichtung der Gebäude mit den Abstandsabmessungen an den Grenzen und zwischen den Gebäuden;
 - die Grösse der Gebäude unter Angabe der Nutzung der Flächen (Schnitte zum Verständnis des Plans erforderlich);
 - die verschiedenen Verkehrsnetze sowie die Parkplätze;
 - **die Nutzung und die Gestaltung der Freiräume;**
 - die aktuellen Infrastrukturen (Wasser, Abwasserleitungen, Strom usw.).
- i) Der Plan wird durch ein Reglement und einen erläuternden Bericht ergänzt, die Folgendes präzisieren:
- die Beziehung zwischen Quartierplan und Zonennutzungsplan;
 - die städtebaulichen, architektonischen und technischen Eigenschaften (Lärm, Energie usw.) des betreffenden Quartiers;
 - **die verschiedenen Raumtypologien des Quartierplans (Bauten, Zufahrtswege, Aussengestaltungen usw.);**
 - die Umsetzungsschritte;
 - die verschiedenen Kennziffern (Überbauungsziffer, Ausnutzungsziffer usw.);
 - die eventuellen Abweichungen von diesem Reglement;
 - sofern es die Umstände erfordern, die Merkmale und Modalitäten der Finanzierung von Einrichtungen und Infrastrukturen;
 - die wichtigsten Dienstbarkeiten (einschliesslich öffentlicher Dienstbarkeiten).
- j) Das Vorgehen muss vorgängig mit den zuständigen Gemeindestellen koordiniert werden. Zu diesem Zweck muss ein Vorprojekt erstellt werden, das insbesondere den Perimeter der Studie, die angepeilten Ziele und die Raumplanungsprojekte präzisiert. Das Vorprojekt belegt die Stichhaltigkeit des gewählten Konzepts, u.a. durch die Präsentation mehrerer Untersuchungsvarianten. Es sind insbesondere Hilfsmittel wie Modelle, Pläne oder Schnitte einzureichen, um ein möglichst gutes Verständnis des Projekts in seinem Siedlungsumfeld zu erlauben.
- k) Sofern der betreffende Bereich Gegenstand einer Landumlegung, einer Grenzbereinigung und/oder eines Baulinienplans ist, müssen diese Raumplanungsinstrumente in den Quartierplan integriert bzw. mit diesem koordiniert werden.
- l) Der Quartierplan wird von den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern erstellt und finanziert. Der Stadtrat kann sich an seiner Ausarbeitung und Finanzierung beteiligen.
- m) Werden die Vorschriften des Zonennutzungsplans und des vorliegenden Reglements eingehalten, kommt das ordentliche Baubewilligungsverfahren zur Anwendung. In den anderen Fällen, insbesondere wenn sich der Perimeter des Quartierplans (auch nur teilweise) ausserhalb der genehmigten Bauzone befindet und/oder wenn die Bedingungen bzw. Bestimmungen des Quartierplans nicht der Grundregulierung der Bauzone entsprechen, kommt die kantonale Gesetzgebung zur Anwendung.

Art. 72 Schutzzonen

- a) Die Schutzzonen dienen dem Schutz von **Naturlandschaften (Wasserläufe, Seen, Landschaften, Naturdenkmäler und Biotope)**, bedeutenden Ortsbildern, geschichtlichen Stätten und Kulturdenkmälern. In diesen Zonen sind nur standortgebundene Bauten zulässig – und dies nur, wenn sie den Standort nicht gefährden. Der Stadtrat kann zur Abklärung dieser Frage ein Gutachten einholen.
- b) Der Unterhalt und die Erweiterung von Landwirtschaftsbetrieben oder anderen bestehenden Betrieben kann bewilligt werden, sofern diese Veränderungen den gewünschten Schutzeffekt nicht kompromittieren.
- c) Der Stadtrat kann die zur Wahrung der **zu schützenden wichtigen Landschaftselemente** unerlässlichen Arbeiten über Subventionen fördern.

**Vorschriften zum
Zonenreglement (Art. 95)**

- 18. Flachdächer müssen gemäss der Norm SIA 312 begründet werden. Art. 92 Bst. d bleibt vorbehalten.**

Art. 101 Kostenvorschuss

- a) Der Stadtrat kann vom Antragsteller einen Kostenvorschuss verlangen, dies auch vom Einsprechenden gemäss Art. 100 Abs. 2.
- b) Er kann ausserdem vom Antragsteller **die Leistung von Sicherheiten oder die Bereitstellung einer Bankgarantie verlangen, um die Durchführung bestimmter Arbeiten bzw. die Einhaltung bestimmter Auflagen der Baubewilligung sicherzustellen, beispielsweise die Realisierung der Aussenanlagen** (Art. 50^{bis} und 50^{ter}) oder die Belastung mit beschränkten dinglichen Rechten, die ins Grundbuch einzutragen ist.

Anhang D – Kommunales Baumschutzreglement

Beispiel des Entwurfs eines Reglements für den Schutz der markanten Gemeindebäume Arbeitsversion Nr. 3

Art. 1

Zweck

¹ Das Baumschutzreglement soll den Baumbestand der Gemeinde schützen. Es regelt ausserdem im Detail die Pflanzung von Alleebäumen.

² Dieses Reglement basiert auf den Artikeln 7, 8, 9 und 10 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 sowie auf Art. 52 Bst. b des kommunalen Bau- und Zonenreglements vom 21. Juni 1988.

Art. 2

Inhalt

¹ In Ergänzung zum vorliegenden Reglement kann der Stadtrat folgende Instrumente erstellen lassen:

- einen Baumschutzplan;
- einen Katalog der im Reglementplan aufgeführten Objekte.

² Dieser Plan bezeichnet – innerhalb der Bauzonen, der Landwirtschaftszonen und der forstwirtschaftlichen Zonen – die aufgrund ihrer Grösse, Seltenheit, Sichtbarkeit sowie ihres landwirtschaftlichen, biologischen oder historischen Werts markanten Objekte. Diese Kriterien müssen nicht kumulativ auftreten.

³ Er wird alle 15 Jahre überarbeitet.

Art. 3

Anwendungsbereich

¹ Geschützt sind alle Bäume, deren 1,30 m über dem Erdboden gemessener Stammdurchmesser 30 cm oder mehr beträgt, sowie die im Baumschutzplan aufgeführten markanten Objekte. Bei mehrstämmigen Bäumen wird der auf gleicher Höhe gemessene Durchmesser der Teilstämme zusammengerechnet.

² Geschützt sind ausserdem Vegetationsgruppen wie Gehölzstreifen, Alleen, Hochstammobstgärten, Gehölzgruppen und Hecken.

Die Sonderbestimmungen der Forstgesetzgebung und des kommunalen Bau- und Zonenreglements bleiben vorbehalten.

Art. 4

Auswirkungen des Schutzes

¹ Die geschützten Objekte müssen gepflegt sowie in ihrer Fläche und ihrer Struktur bewahrt werden.

² Sie dürfen weder gefällt noch durch Feuer oder auf andere Weise zerstört oder verstümmelt werden.

³ Jede Ästung und Kappung, die nicht nach den Regeln der Kunst ausgeführt wird, gilt als eine ohne Bewilligung durchgeführte Fällung.

⁴ Arbeiten oder Grabungen, welche die Wurzeln oder andere Baumteile schwer verletzen, werden einer ohne Bewilligung durchgeführten Fällung gleichgesetzt.

Art. 5

Fällbewilligung

¹ Die Stadtverwaltung kann die Bewilligung zur Fällung von im Baumschutzplan aufgeführt Objekten nur dann erteilen, wenn zwingende Gründe wie der Gesundheitszustand eines Baumes oder die Sicherheit es erfordern. Sie wird indessen in jedem Fall prüfen, ob anstelle der Fällung eine Ästung durchgeführt werden kann.

² Für die übrigen geschützten Bäume und die Vegetationsgruppen kann die Stadtverwaltung die Fällbewilligung erteilen, wenn der Antragsteller den Beweis liefert, dass eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a. Die Pflanzung bewirkt die unerträgliche Verschattung eines bereits vorher bestehenden Wohnraums.
- b. Die Pflanzung verunmöglicht die rationelle Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Grundstücks oder Heimwesens.
- c. Dem Nachbarn entsteht durch die Pflanzung ein schwerer Schaden.
- d. Zwingende Gründe wie der Gesundheitszustand eines Baumes, die Verkehrssicherheit, die Stabilität der Uferböschungen, die Schaffung einer Strasse oder eine Bachkanalisierung erfordern es.
- e. Eine sorgfältige Interessenabwägung hat ergeben, dass andere Notwendigkeiten es erwiesenermassen erfordern.

Art. 6

Verfahren

1. Markante Bäume

¹ Das Gesuch zur Fällung eines im Baumschutzplan aufgeführten markanten Objekts muss unter Angabe der Gründe schriftlich beim Stadtrat eingereicht werden. Dem Gesuch sind Fotografien und ein Situationsplan beizulegen, aus dem die Lage des zu fällenden geschützten Objekts ersichtlich ist. Das Gesuch ist von der Eigentümerschaft des Grundstücks, auf dem das fragliche Objekt liegt, einzureichen.

² Das Fällgesuch wird im Amtsblatt veröffentlicht.

³ Jede Person, deren Interessen durch das Fällgesuch berührt werden, kann bei der Stadtverwaltung innerhalb von 20 Tagen Einspruch erheben.

⁴ Die Stadtverwaltung entscheidet über das Gesuch bzw. über die eventuellen Einsprachen.

⁵ Die betroffenen Parteien haben Anspruch auf Anhörung.

Art. 7

2. Andere geschützte Objekte

¹ Das Gesuch zur Fällung anderer geschützter Objekte muss unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Dem Gesuch sind Fotografien und ein Situationsplan beizulegen, aus dem die Lage des zu fällenden geschützten Objekts ersichtlich ist. Das Gesuch ist von der Eigentümerschaft des Grundstücks, auf dem das fragliche Objekt liegt, einzureichen.

² Die Stadtverwaltung entscheidet über das Gesuch.

³ Der Antragsteller hat das Recht auf Anhörung.

Art. 8

Baumpflanzung

¹ Die Fällbewilligung verpflichtet den Bewilligungsempfänger, auf eigene Kosten eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, die von der Stadtverwaltung gemäss den Normen der Vereinigung der schweizerischen Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG) bestimmt wird.

² Die Ersatzpflanzung muss längerfristig die funktionelle und ästhetische Gleichwertigkeit mit der beseitigten Pflanzung gewährleisten.

³ Die Stadtverwaltung definiert die Bedingungen für die Ersatzpflanzung: Anzahl, Art, Fläche, Grösse, Funktion, Durchführungsfrist.

⁴ Ersatzpflanzungen geniessen den gleichen Schutz wie die Objekte, die sie ersetzen.

⁵ Im Allgemeinen wird die Ersatzpflanzung auf dem Grundstück vorgenommen, auf dem der zu fällende Baum steht. Sie kann indessen auf einer benachbarten Parzelle erfolgen, sofern deren Eigentümer in die Rechte und Pflichten des Bewilligungsempfängers eintritt.

⁶ Werden im Sinne von Art. 3 geschützte Bäume oder Pflanzungen ohne Bewilligung gefällt, so kann die Stadtverwaltung zusätzlich zu den unter Art. 11 vorgesehenen Sanktionen eine Ersatzpflanzung verlangen.

⁷ Die Durchführung wird kontrolliert.

Art. 9

Pflanzung von Alleebäumen

¹ Die Stadtverwaltung schliesst zur Pflanzung von Alleebäumen auf privaten Grundstücken einen Vertrag mit den betroffenen Grundstückeigentümerinnen und Grundstückeigentümern ab.

² Die Lieferung, die Pflanzung und die Pflege dieser Alleebäume obliegen ausschliesslich der Stadtverwaltung.

³ Die Grundstückeigentümerinnen und Grundstückeigentümer sind gehalten, sich an den Kosten für die Pflanzungsanlagen (Graben,

Bewässerung usw.) zu beteiligen, wenn diese einen integralen Bestandteil des im Baubewilligungsgesuch vorgeschlagenen Landschaftskonzepts bilden.

4 Ersatzpflanzungen geniessen den gleichen Schutz wie die Objekte, die sie ersetzen.

⁵ Im Allgemeinen wird die Ersatzpflanzung auf dem Grundstück vorgenommen, auf dem der zu fällende Baum steht. Sie kann indessen auf einer benachbarten Parzelle erfolgen, sofern deren Eigentümer in die Rechte und Pflichten des Bewilligungsempfängers eintritt.

⁶ Werden im Sinne von Art. 3 geschützte Bäume oder Pflanzungen ohne Bewilligung gefällt, so kann die Stadtverwaltung zusätzlich zu den unter Art. 11 vorgesehenen Sanktionen eine Ersatzpflanzung fordern.

⁷ Die Durchführung wird kontrolliert.

Art. 9

Ausgleichsabgabe

¹ Erlauben die Umstände keine gleichwertige Ersatzpflanzung, kann der Bewilligungsempfänger zur Bezahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet werden. Deren Erlös wird getrennt von den allgemeinen Gemeindeeinkünften behandelt und fliesst direkt den kommunalen nicht-forstwirtschaftlichen Bepflanzungen zu.

² Die Höhe dieser Ausgleichsabgabe wird gemäss den Normen der Vereinigung der schweizerischen Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG) festgesetzt.

Art. 10

Pflege und Erhaltung

¹ Die Pflege (Schnitt, Ästung usw.) der durch dieses Reglement geschützten Bäume ist Sache der Eigentümer. Die Pflegearbeiten an den im Baumschutzplan aufgeführten markanten Objekten müssen vorgängig der Stadtbehörde gemeldet werden.

² Für geschützte Bäume, die an eine Allee oder einen Platz angrenzen, muss eine ausreichende Bodenfläche für die Bewässerung und die Atmung der Wurzeln freigehalten werden. Falls erforderlich müssen geeignete Vorrichtungen angebracht werden, um die Wurzeln vor der Versickerung schädlicher Stoffe zu schützen.

³ Im Wurzelbereich unter der Kronentraufe sind das Deponieren von Baumaterialien, Abgrabungen und Aufschüttungen sowie die Verdichtung des Bodens gemäss den Richtlinien der Vereinigung der schweizerischen Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG) untersagt.

Art. 11

Einsprachen und Beschwerden

¹ Unter Vorbehalt von Art. 12 kann jeder in Anwendung dieses Reglements gefällte Entscheid Gegenstand einer Einsprache beim Stadtrat bilden.

² Es kann innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung des Entscheids Einsprache beim Stadtrat erhoben werden.

³ Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege können die Einspruchsentscheide des Stadtrats innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Gegenstand einer Beschwerde an den Staatsrat bilden.

Art. 12

Sanktionen

1 Jede Widerhandlung gegen dieses Reglement wird mit einer Busse von mindestens 3000 CHF und höchstens 100 000 CHF bestraft.

² Die Verfolgung von Widerhandlungen gegen dieses Reglement liegt in der Kompetenz des Stadtrats.

³ Die Busse kann innerhalb von 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Gegenstand einer Einsprache beim Stadtrat bilden.

⁴ Einspracheentscheide können innerhalb von 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Gegenstand einer Berufung bei einem Richter des Kantonsgerichts bilden.

⁵ Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Art. 34a – 34n).

Art. 13

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat sofort in Kraft.

Anhang E – Kommunalen Richtplan

In Bearbeitung: Projekt zur Vervollständigung der Entwicklungsstrategie der Stadt Sitten mit Empfehlungen für die Anpassung an den Klimawandel.

Arbeitsversion

A1. Die Gesamtstrategie der Stadt Sitten

Die grossen Herausforderungen der Stadt

(...)

Die Umwelt und ihre verschiedenen Bestandteile.

Das «Natur- und Landschaftspotenzial» von Sitten verdient es, in Verbindung mit der dritten Rhonekorrektur besser in Geltung gebracht zu werden: Die Fragen der Biodiversität und der Schutzzonen werden als interessante Aspekte erwähnt, die Gegenstand einer ambitionierteren Politik sein könnten. Da die Gemeinde seit ihrer Fusion mit Salins über ein breites Spektrum an Höhenlagen – vom Tal bis hinauf zu den Maiensässen – verfügt, ist dieser Aspekt besonders interessant.

Die Auswirkungen des Klimawandels haben einen direkten Einfluss auf die Lebensqualität in der Stadt (Hitzeinseln und Klimarisiken in Verbindung mit Extremereignissen). Diese Klimatrends lassen sich in der Schweiz und ganz besonders in Sitten beobachten. Gemäss den Daten von MeteoSchweiz ist der Hauptort des Kantons Wallis die Schweizer Stadt, die sich in den letzten zwanzig Jahren am meisten erwärmt hat.

Die Umweltbelastungen – insbesondere die Luftverschmutzung und die Lärmbelastung durch den Flughafen – werden als Probleme hervorgehoben, die einer Lösung bedürfen: Die Massnahmen zur Verbesserung der Situation müssen erst noch bestimmt und umgesetzt werden.

Im Energiebereich sind ebenfalls noch Fortschritte möglich: Zur Förderung der erneuerbaren Energien könnte die Stadt bei den eigenen Gebäuden mit gutem Beispiel vorangehen. Der GemRP wurde daher durch eine spezifische Energiestrategie erweitert, die am 24. September 2013 genehmigt wurde.

(...)

A3. Raumstrategie der Stadt: die Notwendigkeit einer globalen Vision

Basierend auf der Analyse der Potenziale dieser verschiedenen Gemeindestandorte wurden die nachfolgenden Leitlinien entwickelt, welche die **Entwicklungsziele** resümieren:

- a) **Den Fluss in die Stadt integrieren**, indem die dritte Rhonekorrektur als Chance genutzt wird.
- b) **Die Gliederung des Tals in Schichten (Ost/West) anerkennen** (Sonnenseite am rechten Ufer + Kantonsstrasse + Schiene + Autobahn + Rhone + Schattenseite am linken Ufer) und in den städtischen und dörflichen Bereichen Nord-Süd-Querverbindungen schaffen (beispielsweise die Verbindung zwischen dem historischen Zentrum via die Bahnhofunterführung bis zu Rhone; oder die Verbindung zwischen dem Tal und den Hängen).
- c) **Die empfindlichen Hanglagen** als typische Landschaften von grosser Qualität schützen: Weinbau auf der Sonnenseite (auch im bereits bebauten Teil von Gravelone) und Obstbau auf der Schattenseite.
- d) **Die grünen Zäsuren** zwischen Bramois und Sitten, zwischen dem Flughafen und Conthey sowie die Freiräume an den Hängen als strukturierende Elemente für die Entwicklung der Stadt Sitten und ihrer Landschaft anerkennen.
- e) Die ordentliche und strategische **Verdichtung nach innen bevorzugen, indem:**
 - die **aktuelle Ausdehnung der Bauzone beibehalten wird** (mit möglicher Kompensierung punktueller Erweiterungen zur Zonenanpassung an die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen oder touristischen Bedürfnisse sowie an Gesetzesänderungen);
 - die **Entwicklung der strategischen Stadtbereiche** bevorzugt und organisiert wird (z. B. Stadt des 21. Jh., Champsec und Vissigen usw.);

- die **Dörfer** (Uvrier / Bramois / Aproz / Pont-de-la-Morge / Salins und seine Weiler) innerhalb ihrer Grenzen **gestärkt** und voll in die Landschaft integriert werden;
- **zu einer an den Klimawandel angepassten urbanen Entwicklung im Sinne der Empfehlungen des vom Bund (2014–2016) unterstützten Pilotprojekts «ACCLIMATASION» (mehr Blau und Grün als Grau) aufgerufen wird.**
- (...)

B6. Städtebauliche Strategie

Die städtebauliche Strategie hat einen ausgesprochen transversalen Charakter, denn sie setzt die globale Strategie (Strategie A), die strategischen Entwicklungsorte der Stadt (Kapitel C) sowie die sie verbindenden thematischen Strategien (Landschaft, Wirtschaft, Tourismus, Mobilität und Energie) in einen kohärenten Zusammenhang.

Sie basiert auf der Gliederung der zwei Hauptachsen, welche die Stadt charakterisieren: die Rhone (siehe B1 Landschaftsstrategie) und die urbane Nord-Süd-Achse, welche die verschiedenen Schichten der Stadt untereinander verbindet (siehe B4 Mobilitätsstrategie). Die verschiedenen, je nach Bauepoche unterschiedlich dichten Quartiere liegen an diesen Achsen und bilden zusammen «die Stadt». Die Dörfer (Bramois, Uvrier, Aproz und Pont-de-la-Morge), die von Landwirtschafts- und Naturräumen umgeben sind, markieren den Eingang zur Gemeinde; drei dieser Dörfer grenzen direkt an die Siedlung der Nachbargemeinde an.

Diese Raumnutzung im Tal wird durch jene an den Hängen (Dorf Salins – Südhang und die verschiedenen Weiler – Nordhang) ergänzt, mit einer Vielzahl von sich überlagernden Nutzungen und Einschränkungen: Haupt- und Zweitwohnsitz, Freizeit (Spaziergänge), ländliches Kulturgut (Suonen), Landwirtschaft bzw. Weinbau (je nach Hanglage), Natur und Naturgefahren.

U1 – Die Einhaltung der Siedlungsgrenzen ermöglicht die Erhaltung der Landschaft und die Entwicklung einer nachhaltigen, qualitätsvollen Stadt: Es gilt, die (ordentliche und strategische) Entwicklung nach innen zu bevorzugen.

Diese Strategie definiert die Grenzen der Siedlungsentwicklung in Einklang mit der Landschaft: Dies erlaubt der Stadt, ihre «Landschaftsoase» zu bewahren und sich gleichzeitig durch eine Verdichtung nach innen (quantitativ und qualitativ) zu entwickeln. Der kommunale Richtplan definiert demnach die für die Verdichtung geeigneten Orte und präzisiert die Bedingungen, welche die künftige kompakte Stadt zu erfüllen hat, damit sie eine in jeder Hinsicht hohe Lebensqualität bieten kann: Lärm, Luftqualität, Qualität der öffentlichen Räume und der privaten Aussengestaltungen, Vielfältigkeit des Wohnbereichs, räumliche Verteilung der öffentlichen Einrichtungen, Ansiedlung der Arbeitszonen usw. **Dies vor dem Hintergrund der globalen Klimaerwärmung, welche die Innenstädte besonders stark betrifft.**
(...)

U6 – Die (öffentlichen und privaten) Freiräume bedingen die Lebensqualität in der Stadt:

Zur Erhöhung der Lebensqualität in der Stadt muss diesen Räumen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden: Ambiente und Qualität sollen die blosse Funktionalität ergänzen.

Der Schutz und die Aufwertung dieser Siedlungs-, Landschafts- und Architekturqualitäten werden durch folgende Massnahmen erreicht (im evolutiven Richtplan der öffentlichen Räume ausgeführt):

- Kontrolle der Erdgeschossnutzungen entlang des öffentlichen Raums in Orten mit hoher urbaner Intensität;
- ansprechendes Kontinuum in den der Allgemeinheit zugänglichen Räumen mit Fussgängerpriorität (Verringerung der Sockel, sorgfältige Gestaltung der Parkhauszugänge);
- Wahrung einer funktionellen Durchmischung, die eine gegenseitige Ergänzung der Nutzungen (tertiäre Aktivitäten: Geschäfte, Dienstleistungen, Verwaltungen und Wohnungen) sowie intensive soziale und wirtschaftliche Wechselwirkungen begünstigt;
- adäquate Gestaltung der Gebäudesockel als wesentlicher Beitrag zur Siedlungslandschaft. Die Wahrnehmung der Stadt durch die Fussgängerinnen und Fussgänger beschränkt sich tatsächlich meistens auf das Sockelniveau.

Diese Freiräume erhöhen nicht nur die urbane Lebensqualität, sondern vermögen die Auswirkungen der Klimaerwärmung dank der mannigfachen Dienstleistungen der Natur und der Wasserflächen lokal zu mildern – insbesondere durch eine Reduktion der in Verbindung mit extremen Wetterereignissen auftretenden hydrologischen Risiken und städtischen Wärmeinseln. Es geht also darum, die

Ansiedlung natürlicher Elemente in der Stadt zu fördern, um eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung zu ermöglichen (vgl. Vorgaben des unter der Federführung von ARE/agglo Valais central durchgeführten Pilotprojekts ACCLIMATASION, Massnahmenblatt P6 „La nature en ville“ (Natur in der Stadt).

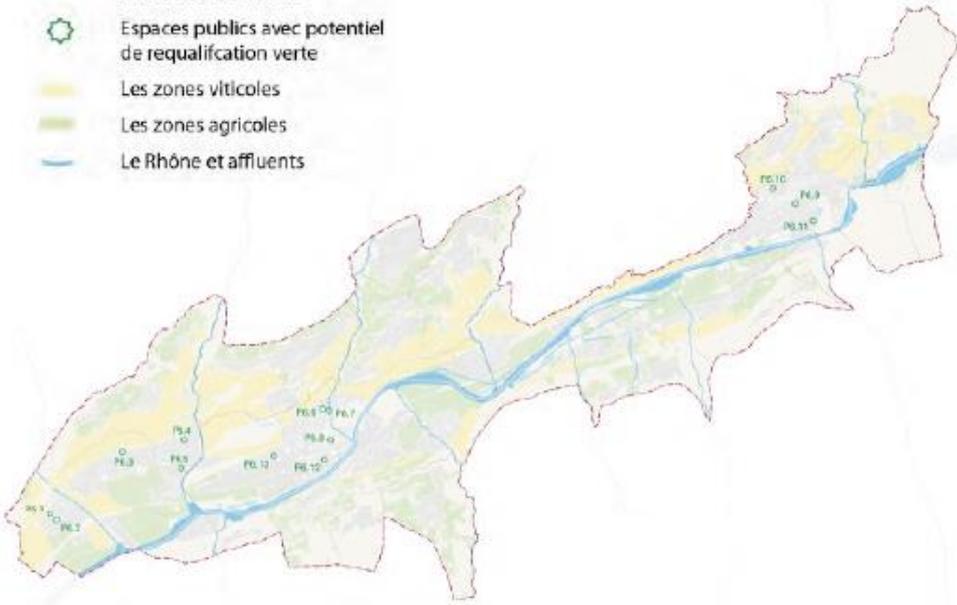
(...)

S6 – Die Stadtentwicklung eingrenzen und ihre Qualität durch gute Beispiele fördern.

Anhang F – Agglomerationsprogramm des Mittelwallis
Massnahmenblatt „Nature en ville“ (Natur in der Stadt), das eine Verbreitung der Empfehlungen des Pilotprojekts ACCLIMATASION in den Gemeinden der Agglomeration Mittelwallis bezweckt.

Im Genehmigungsverfahren (im Dezember 2016 von den Gemeinden genehmigt, am 30.12.2016 in Bern eingereicht).



MESURE P6	LA NATURE EN VILLE
Paquet de mesure : non concerné	Priorité : -
Instance(s) concernée(s) : Agglomération, Communes, Canton (SFP, SPE, SDT) Maitre d'ouvrage : Communes	
Mesure PA2 reprise/adaptée : P6 Nature en ville	
Coordination PA3 : P5, U1, U2 Coordination PDC (en cours de révision) : fiches C.2	
	
<div style="display: flex; align-items: flex-start;"> <div style="margin-right: 20px;"> <ul style="list-style-type: none"> Les zones urbanisées Espaces publics avec potentiel de requalification verte Les zones viticoles Les zones agricoles Le Rhône et affluents </div>  </div>	

INTRODUCTION

Les espaces verts sont souvent perçus comme les symboles de la qualité de l'espace urbain. La densification de l'espace urbain n'est pas contraire à la présence de la nature, ni à la valorisation de la biodiversité au sein du milieu urbain. Le fait de repenser la qualité de ces espaces urbains densifiés en y intégrant la nature favorise un cadre de vie favorable au bien-être des habitants.

Comme exprimé par différents rapports de la Confédération, la nature en ville peut rendre de nombreux services notamment en lien avec la problématique du changement climatique ; elle réduit notamment les risques climatiques liés aux fortes précipitations et atténue le phénomène de l'îlot de chaleur.

Si la présente fiche cible quelques mesures localisées concernant des espaces publics, une multitude d'actions peuvent être entreprise, tant par les privés que les pouvoirs publics, d'un simple balcon ou toiture, à un aménagement à l'échelle d'un quartier, en passant par des jardins de particuliers.

INTENTION

Etat actuel

- Potentiel important d'amélioration de la nature en ville (espaces verts, parcs publics, espaces de sport et de détente, espaces résiduels) en matière de plantations, d'éléments aquatiques, de revêtements, etc.
- Faible qualité naturelle des espaces verts (espèces non-indigènes, gazon etc., proportion de surface imperméable importante, etc.).
- Rôle sous-estimé des espaces résiduels en tant que milieux relais.
- Nombreux espaces résiduels pas valorisés.
- Absence de mise en réseau des espaces naturels en ville.
- Prolifération des plantes exotiques envahissantes (également le long des voies de communication et dans les zones agricoles).

Données quantitatives

- -

Objectifs

- Contribuer à la qualité de vie urbaine (aspects sociaux, économiques, environnementaux, de santé public, etc.) urbaine grâce à la nature en ville.
- Augmenter les proportions de surfaces vertes, notamment dans les zones denses.
- Améliorer la qualité naturelle des espaces verts en terme de biodiversité.
- Maintenir une biodiversité élevée en zone urbaine.
- Favoriser une mise en réseau des espaces naturels.
- Maintenir des espaces verts et des espaces d'eau afin de lutter contre les îlots de chaleur.
- Rationaliser les coûts d'entretien des espaces verts en adoptant une gestion extensive de ces espaces et en réduisant le recours aux pesticides.
- Limiter le risque d'inondation par la mise en place de sol perméable limitant les débits de crue grâce au stockage de l'eau dans les sols.
- Informer la population des bienfaits de la nature en ville.
- Lutter contre les plantes exotiques envahissantes.

Mesures générales

- Privilégier l'implémentation d'éléments naturels en ville tels que : des parcs, une arborisation urbaine, des espaces végétalisés dans les rues, places, des toitures, des murs, des façades ou des balcons végétalisés, des « Jardins de poche » ou potagers urbains dans les interstices urbaines.
- Favoriser la présence d'eau dans les zones urbanisées (cours d'eau à l'air libre, fontaines, etc.)

EVALUATION
<p>Opportunité</p> <p>Le développement d'éléments naturels en ville contribue à la qualité de vie de secteurs souvent densément bâtis, atténue les effets climatiques extrêmes, tout en améliorant les valeurs biologiques et environnementales à plus large échelle.</p> <p>Utilité de la mesure selon les critères d'efficacité</p> <ul style="list-style-type: none"> • CE1 (<i>amélioration de la qualité du système de transports</i>) : Non concerné • CE2 (<i>développement de l'urbanisation à l'intérieur du tissu bâti</i>) : Non concerné • CE3 (<i>accroissement de la sécurité du trafic</i>) : Non concerné • CE4 (<i>réduction des atteintes à l'environnement et de l'utilisation des ressources</i>) : Non concerné <p>Coordination avec le Plan directeur cantonal (PDC) : voir préambule aux mesures.</p> <p>Nécessité de classement en zone à bâtir et éventuelles pertes de surfaces d'assolement ou de zones protégées d'importance nationale</p> <p>-</p>
REALISATION
<p>Tâches de l'agglomération</p> <ul style="list-style-type: none"> • Accompagnement des communes dans l'élaboration d'un guide / une charte de recommandations pour favoriser les bonnes pratiques en matière de nature en ville. • Accompagnement des communes dans le cadre d'actions de promotion pour la nature en ville. • Accompagner des communes dans la mise en place de visions directrices. <p>Tâches des communes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elaboration des prescriptions (charte, règlement spécifique, etc.) pour favoriser la nature en ville. • Définition et réalisation de projets paysagers durables (matériaux, espèces végétales, revêtements, etc.) pour les espaces résiduels, les espaces verts et les espaces publics existants. • Ajustement des méthodes d'entretien auprès des services techniques • Sensibilisation auprès des privés • Elaboration des visions directrices des espaces verts. • Coordination avec les services cantonaux concernés dans la lutte contre les plantes exotiques envahissantes. <p>Calendrier de préparation et de mise en œuvre (horizon)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Les coordinations de mesures pour promouvoir la nature en ville peuvent être lancées dès à présent.
REFERENCES
<ul style="list-style-type: none"> • Canton de Genève, Département de l'Intérieur de la Mobilité et de l'Environnement (DIME), Nature en Ville : programme, 2013, p1-70. • Commune de Montreux, Règlement communal sur le plan général d'affectation et la police des constructions, 2007, p.1-44. • FSU, Urbanistes des Territoires, Unil, Journées d'études urbaines 2010 « Vers une nouvelle alliance entre ville et nature », Université de Lausanne, 8-9 juillet 2010, p.1-85. • Kempf, Vincent, Acclimatation en quelques mots, Séminaire ASPAN-SO-ARE, Adaptation au changement climatique: quelle contribution l'urbanisme peut-il apporter?, 2014 • Ville de Monthey, Plan directeur des espaces verts, 2012, p.1-63.

